

Ökosteuern

Analyse der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik - Update August 2024



Zusammenfassung

Österreich verfügt über ein weitreichendes Ökosteuersystem, welches nicht nur den Verbrauch von Energieträgern, sondern auch eine Fülle an weiteren wirtschaftlichen Vorgängen mit ökologischer Relevanz besteuert.

In der akademischen und realpolitischen Diskussion wird unter dem Schlagwort der ökologischen Steuerreform mitunter eine Verschärfung des österreichischen Ökosteuerregimes propagiert, was oftmals mit einer Debatte über die Vorteilhaftigkeit der „doppelten Dividende“ einhergeht. Die Fachliteratur zeigt jedoch auf, dass eine doppelte Dividende nur unter theoretisch sehr einschränkenden Annahmen existieren kann bzw. die Durchsicht der zahlreichen Studien den Befürworter der Ökosteuerreform zur Zurückhaltung bei der Verwendung der Double Dividend-Hypothese als Kampfparole mahnt.

In dieser Analyse wird die Stellung der österreichischen Ökobesteuerung sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext erläutert. Dabei wird auch auf standortpolitische Herausforderungen eingegangen. Weiters werden daraus abzuleitende Schlussfolgerungen für die österreichische Ökobesteuerung aufgezeigt.

Nach der Definition der Statistik Austria lassen sich Ökosteuern in vier Kategorien einteilen: Energiesteuern, Transportsteuern, Umweltverschmutzungssteuern und Ressourcensteuern. Neben den Ökosteuern gibt es weitere ökologisch relevante Zahlungspflichten, die aber, weil es sich nicht um Steuern nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt, unter den im engeren Sinne verstandenen Ökosteuern keine Berücksichtigung finden.

Die österreichische Ökobesteuerung verzeichnet einen kontinuierlichen Anstieg und hat sich seit dem Jahr 1995 nominell mehr als verdoppelt. Damit liegt der Ökosteuerzuwachs weit über der Inflationsentwicklung im selben Zeitraum. Neben Marktpreisentwicklungen haben auch Gebote, Verbote und Steuererhöhungen einen Lenkungseffekt auf den Verbrauch und damit Einfluss auf das Steueraufkommen.

Seit 2011 wurden allein im Rahmen der Ökosteuerlegistik mehr als 30 Steuererhöhungen zur Ökologisierung des Steuersystems umgesetzt - dies in den Bereichen Flugabgabe, EU-Emissionszertifikatehandel, CO₂-Bepreisung, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, motorbezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Energieabgabenvergütung.

Neben einer Verschärfung der Steuerlegistik wurden auch wichtige positive Steueranreize innerhalb der Ökosteuern gesetzt (z.B. Elektrizitätsabgabebefreiung für aus erneuerbaren Energieträgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie).

Für Österreich lässt sich eine Entkopplung von Energie- und Wirtschaftswachstum durch eine energieeffiziente Produktion feststellen. Auch bei der Energieintensität nimmt Österreich trotz seiner überdurchschnittlich hohen Industriewertschöpfung von 21,8 % (Anteil der Industrie an der Gesamtwertschöpfung 2022) einen Spitzenrang im europäischen Vergleich ein. Während sich die Energieintensität im Zeitverlauf verbessert hat, ist der energetische Endverbrauch seit 2005 nur leicht gesunken. Die energieverbrauchserhöhenden Effekte wie Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum konnten also insofern durch die Einspareffekte der gesetzten Effizienzmaßnahmen nicht kompensiert werden.

Das Ökobesteuerungsregime der EU ist im Bereich der Energiesteuern durch die im Jahr 2003 veröffentlichte Energiesteuerrichtlinie (EnStRL) bestimmt. Österreich liegt bei den Verbrauchsteuersätzen weit über den EU-Mindeststeuersätzen der EnStRL, wiewohl ein Übererfüllen der EU-Mindeststeuersätze unionsweit keine Ausnahme ist.

Österreich hatte 2022 mit 43,6 % des BIP eine der höchsten Abgabenquoten in der EU. Die Höhe der insgesamt erfassten Steuern und Abgaben eines Landes hat unmittelbaren Einfluss auf die Ökosteuerquote, wenn als Kennzahl der Anteil der Ökosteuererinnahmen an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben verwendet wird. Daher liegt die Ökosteuerquote eines Landes dann niedriger, wenn die übrigen Steuern eines Landes hoch sind. Bei der genannten Kennzahl liegt Österreich knapp unter dem EU-Durchschnitt. Im steuerpolitischen Diskurs wird aufgrund dieser Tatsache mitunter die Notwendigkeit einer Verschärfung des heimischen Ökosteuersystems argumentiert. Es sind jedoch auch alle anderen Instrumente (Auflagen, Verbote, Gebote, Subventionen, Lizenzen und Umwelterziehung) für die Erreichung der Umweltziele relevant. Es ist daher höchst fraglich, inwieweit der Ökosteueranteil am Gesamtsteueraufkommen alleine eine sinnvolle Vergleichsgröße dafür ist, ob das Niveau der Ökosteuern hoch oder niedrig ist. Wird z.B. die OECD-Statistik über die Ökobesteuerung pro Kopf 2022 betrachtet, liegt Österreich weit über dem OECD-Schnitt und hat die achthöchste Ökosteuerbelastung der OECD.

Im Rahmen der Debatte um steuerliche klimakontraproductive Subventionen sollten sowohl der gesamtpolitische Kontext als auch der europäische bzw. internationale Vergleich nicht vernachlässigt werden, um politische Handlungsoptionen adäquat einordnen zu können.

Österreich hat bereits vor dem Inkrafttreten des NEHG den energiebedingten CO₂-Ausstoß implizit vergleichsweise hoch bepreist. Diese Tendenz wird sich seit 1. Oktober 2022 noch deutlich verfestigen.

Besonders erwähnenswert ist, dass seit 1. Oktober 2022 die neue CO₂-Bepreisung in Form eines nationalen Emissionszertifikatehandels für die Non-ETS-Sektoren gilt. Bestimmte Ausnahmen (z.B. für EU-ETS I, energieintensive Betriebe und Carbon Leakage) sind implementiert. Die Bepreisung startete im Jahr 2022 mit einem Fixpreis von 30 Euro pro Tonne CO₂ und wird jährlich bis zum Jahr 2026 erhöht, wobei auch ein Preisstabilisierungsmechanismus in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung implementiert wurde, welcher dazu führte, dass der Preis für das Jahr 2023 auf 32,5 Euro abgesenkt wurde. Ab dem Jahr 2026 startet die sogenannte Überführungsphase, welche den Übergang des NEHG in den ab 1.1.2027 geltenden EU-ETS II vollzieht. Deutschland war bei der Einführung einer CO₂-Bepreisung Vorreiter. Ab dem Jahr 2026 startet die sogenannte Überführungsphase, welche den Übergang des NEHG in den ab 1.1.2027 geltenden EU-ETS II vollzieht.

Österreich hat jedoch bereits vor dem Inkrafttreten des nationalen Emissionszertifikatehandels den energiebedingten CO₂-Ausstoß implizit vergleichsweise hoch bepreist: Die von der OECD erhobenen effektiven CO₂-Sätze („effective carbon rates“) geben Aufschluss darüber, inwiefern CO₂-Emissionen in einem Land implizit und explizit anhand von spezifischen Steuern auf fossile Brennstoffe, CO₂-Steuern und Preise für handelbare Emissionsberechtigungen bepreist werden. Die zuletzt 2023 veröffentlichte Studie der OECD zeigt, dass Österreichs effektiver CO₂-Satz im Jahr 2021 mit 60 Euro pro Tonne weit über dem Länderdurchschnitt von 34 Euro pro Tonne liegt.

Politische Forderungen nach einer weitergehenden Verschärfung des österreichischen Ökosteuerregimes sollten daher jedenfalls auch anhand der aufgezeigten Evidenz und im europäischen Kontext kritisch gewürdigt und nicht als generelles Schlagwort missverwendet werden. Forderungen, die sich allein auf nationale Lösungen konzentrieren und Belastungsmaßnahmen nicht in ein europäisches bzw. internationales Gesamtkonzept einbetten, können massiv standortgefährdend sein und sind besonders kritisch einzuordnen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	II
1. Die aktuelle wirtschaftspolitische Diskussion	1
2. Einteilung von Umweltabgaben	3
2.1 Ökosteuern	3
2.2 Ökologisch relevante Zahlungen	4
3. Ökosteuern in Österreich	6
3.1 Aktuelle Statistik des Ökosteueraufkommens	6
3.2 Entwicklung des Ökosteueraufkommens	7
3.3 Legistische Entwicklung der letzten Jahre	10
4. Vergleich und Entwicklung der Energieintensität.....	17
5. Österreichs Ökosteuern im internationalen Vergleich	20
6. Exkurs: Ökosteuern im Konnex der Debatte um klimakontraproduktive Subventionen	28
7. Schlussfolgerungen auf den Status quo und Ausblick auf die Ökobesteuerung in Österreich..	30
Literaturverzeichnis	32
Abbildungsverzeichnis	33
Tabellenverzeichnis.....	33

1. Die aktuelle wirtschaftspolitische Diskussion

Österreich verfügt über ein weitreichendes Ökosteuersystem, welches nicht nur den Verbrauch von Energieträgern, sondern auch eine Fülle an weiteren wirtschaftlichen Vorgängen mit ökologischer Relevanz besteuert. In der akademischen und realpolitischen Diskussion wird unter dem Schlagwort der ökologischen Steuerreform mitunter eine Verschärfung des österreichischen Ökosteuerregimes propagiert, was oftmals mit einer Debatte über die Vorteilhaftigkeit der „doppelten Dividende“ einhergeht.¹

Die Idee der doppelten Dividende besteht darin, durch Einführung von Ökosteuern Umweltstandards zu erreichen und gleichzeitig durch Rückführung der dadurch generierten Steuererträge wohlfahrtssteigernde Effekte zu erzielen. In der „starken“ Interpretation liegen diesem Konzept sehr spezielle Annahmen zugrunde. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einführung bzw. Erhöhung von Ökosteuern in jedem Fall zu Wohlfahrtsgewinnen aus zwei Perspektiven führe. Denn einerseits hätten Ökosteuern eine Lenkungsfunktion, welche die Unternehmen und Konsumenten zu einem Verhalten bewegen, das die Umweltbelastungen reduziere (erste Dividende). Andererseits könnten die daraus eingenommenen Steuern etwa zu einer Effizienzverbesserung des Steuersystems bzw. zur Entlastung des Faktors Arbeit genutzt werden, wodurch es zu positiven Beschäftigungswirkungen käme (zweite Dividende). Insgesamt unterstellt daher die Hypothese der doppelten Dividende eine wohlfahrtstheoretische Win-win-Situation bei der Einführung bzw. Erhöhung von Ökosteuern.

Die Fachliteratur zeigt jedoch auch auf, dass mit den beschriebenen Implikationen dieser Theorie Vorsicht geboten ist: So stellt etwa Endres fest, dass eine doppelte Dividende nur unter theoretisch sehr einschränkenden Annahmen existieren kann² bzw. die Durchsicht der zahlreichen (insbesondere: empirischen) Studien den Befürworter der Ökosteuerreform zur Zurückhaltung bei der Verwendung der Double Dividend-Hypothese als Kampfpapier mahnt.³ Damberger beschreibt das Argument der doppelten Dividende als „trügerisch“ und als nicht unbedingt geeignet, den Einsatz von Umweltsteuern zu rechtfertigen. Es solle daher einzig das Lenkungsziel von Umweltsteuern für ihren Einsatz als Rechtfertigung dienen.⁴

Auch aus fiskalistischer Sicht ist die Hypothese der doppelten Dividende kritisch zu hinterfragen: Das umweltpolitische Ziel von Ökosteuern ist es, die ökologische Belastung zu reduzieren. Tritt der Lenkungseffekt erfolgreich ein - werden also die Umweltbelastungen weniger -, verringert sich jedoch das Steueraufkommen. Konzeptionell sind unter der Prämisse der ökologischen Anreizwirkung Umweltsteuern daher nicht geeignet, langfristig Steueraufkommen zu generieren.⁵ Somit besteht zwischen dem Lenkungs- und Finanzierungsaspekt ein inhärenter Konflikt, der in der politischen Debatte nicht gänzlich aufgelöst werden kann.

Ökosteuern stellen sowohl Kosten für die Wirtschaft als auch für die privaten Haushalte dar. Vor diesem Hintergrund müssen Umweltsteuern und finanzielle ökologische Verschärfungsmaßnahmen hinsichtlich der Verteilungswirkung, der eine systematische Rolle

¹ Vgl. Storn et al. (2020), S. 21ff.

² Vgl. Endres (2013), S. 220f.

³ Vgl. Endres (2013), S. 221.

⁴ Vgl. Damberger (2021), S. 31.

⁵ Vgl. Damberger (2021), S. 31.

bei der theoretischen und institutionellen Problemlösung zukommt,⁶ analysiert werden. Einerseits müssen sie für den Standort verträglich sein, andererseits sollen soziale Härten vermieden werden. Dabei werden oft die bürokratischen Kosten ausgeklammert, die bei der Rückverteilung an sozial Bedürftige entstehen. Eine Ökosteuerbelastung, die keinerlei Lenkungseffekt aufgrund zu geringer Elastizität hat, produziert als „Erfolg“ Mehreinnahmen des Staates - reduziert um die Kosten des bürokratischen Apparats. Weiters ist es essenziell, die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen. Hier spielen insbesondere Strategien zur Vermeidung von Carbon Leakage und Abfederungsmaßnahmen für besonders betroffene Branchen und Unternehmen eine wichtige Rolle.⁷

Als ein Kernstück des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022⁸ wurde in Österreich mit 1. Oktober 2022⁹ eine CO₂-Bepreisung in Form eines nationalen Emissionszertifikatehandels für die Non-ETS-Sektoren eingeführt (siehe Kapitel 3.3.). Damit soll eine schrittweise Schaffung von Kostenwahrheit für den Ausstoß von CO₂-Emissionen erfolgen.¹⁰ Dem oben postulierten Grundsatz der Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit („Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit“¹¹) der Wirtschaft soll nach Intention des Gesetzgebers im Rahmen der neuen CO₂-Bepreisung durch verschiedene Maßnahmen, die im Gesetz abgebildet sind, Rechnung getragen werden. Neben eher systematisch erforderlichen Befreiungsbestimmungen (z.B. für Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen oder Befreiungen analog zu den Energieabgabenbestimmungen) sind dies gezielte Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft, für energieintensive Betriebe und für bestimmte Wirtschaftszweige zur Vermeidung von Carbon Leakage.

Neben der nationalen Ökosteuerdiskussion wird auch auf europäischer Ebene kontinuierlich an einem neuen Rahmen für den Klimaschutz und die Ökologisierung gearbeitet. So gibt es von steuerlicher Seite aktuell wieder Bestrebungen zur Änderung der EU-Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, kurz: EnStRL - siehe dazu Kapitel 5).

Als weitere wichtige Komponente des europäischen Fit-for-55-Pakets wurde neben umfangreichen Änderungen am bestehenden Emissionshandel (EU-ETS I) ein neues EU-weites Emissionszertifikatehandelssystem eingeführt (EU-ETS II), das auch die CO₂-Emissionen aus dem Gebäude- und Straßenverkehrssektor sowie zusätzlichen Sektoren bepreisen soll. Nach einer Vorbereitungsphase mit Berichtspflichten in den Jahren 2024-2026 soll der EU-ETS II im Jahr 2027 starten. Darüber hinaus wurde auch ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz: CBAM) beschlossen. Auch beim CBAM wurde eine Vorbereitungsphase mit vereinfachten Berichtspflichten ab Oktober 2023 implementiert. Ab 2026 müssen CBAM-Zertifikate beim Import bestimmter Waren erworben werden.

⁶ Vgl. Storn et al. (2020), S. 38.

⁷ Vgl. Pfeiffer et al. (2020), S. 46.

⁸ BGBl. I Nr. 10/2022.

⁹ Der ursprünglich geplante Inkrafttretungszeitpunkt per 1. Juli 2022 wurde mit BGBl. I Nr. 93/2022 auf den 1. Oktober 2022 verschoben.

¹⁰ Vgl. 1293 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Erl. zum Ökosoz. Steuerreformgesetz 2020 Teil I., S. 3.

¹¹ Vgl. 1293 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Erl. zum Ökosoz. Steuerreformgesetz 2020 Teil I., S. 28.

2. Einteilung von Umweltabgaben

2.1 Ökosteuern

In Österreich gibt es zahlreiche Abgaben, Steuern oder Gebühren, welche eine ökologische Komponente aufweisen. Welche Positionen in welchem Kontext als Ökosteuern im engeren Sinne bezeichnet werden, ist letztlich eine Definitionsfrage.

Nach der Definition der Statistik Austria¹² lassen sich Ökosteuern in vier Kategorien einteilen:

Tabelle 1: Einteilung der Ökosteuern

Energiesteuern	Mineralölsteuer Energieabgaben (Kohleabgabe, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe) Sonderabgabe auf Erdöl Emissionszertifikate Abgabe auf Non-ETS Emissionen (CO ₂ -Abgabe)
Transportsteuern	Motorbezogene Versicherungssteuer Normverbrauchsabgabe Kfz-Zulassungssteuer Kfz-Steuer Flugabgabe Straßenbenützungsabgabe
Umweltverschmutzungssteuern	Altlastensanierungsbeitrag
Ressourcensteuern	Grundsteuer B Jagd- und Fischereiabgaben Landschafts- und Naturschutzabgabe Wiener Baumschutzabgabe

Quelle: Statistik Austria

Eine weitere Ökosteuerdefinition ist von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) auf EU-Ebene festgelegt.¹³ Diese unterscheidet sich zum Teil geringfügig von jener der Statistik Austria und ist aufkommensmäßig geringer (insbesondere wird von Eurostat die Grundsteuer B nicht als Ökosteuer erfasst¹⁴).

In weiterer Folge wird grundsätzlich der Ökosteuerbegriff der Statistik Austria verwendet. Um insbesondere jedoch die Vergleichbarkeit von europaweitem Datenmaterial sicherstellen zu können, wird speziell in den Kapiteln 4 und 5 auf die Ökosteuerdefinition von Eurostat zurückgegriffen. Weiters erfolgen in Kapitel 5 noch Auswertungen auf Basis der

¹² Vgl. Statistik Austria (2024), S. 10f.

¹³ EU-Statistiken über Umweltsteuern nach Wirtschaftstätigkeiten werden auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 idgF erstellt und gemeldet, vgl. Eurostat (2024), S. 13.

¹⁴ Vgl. Eurostat (2024), S. 19 oder ÖGUT (2016), S. 16.

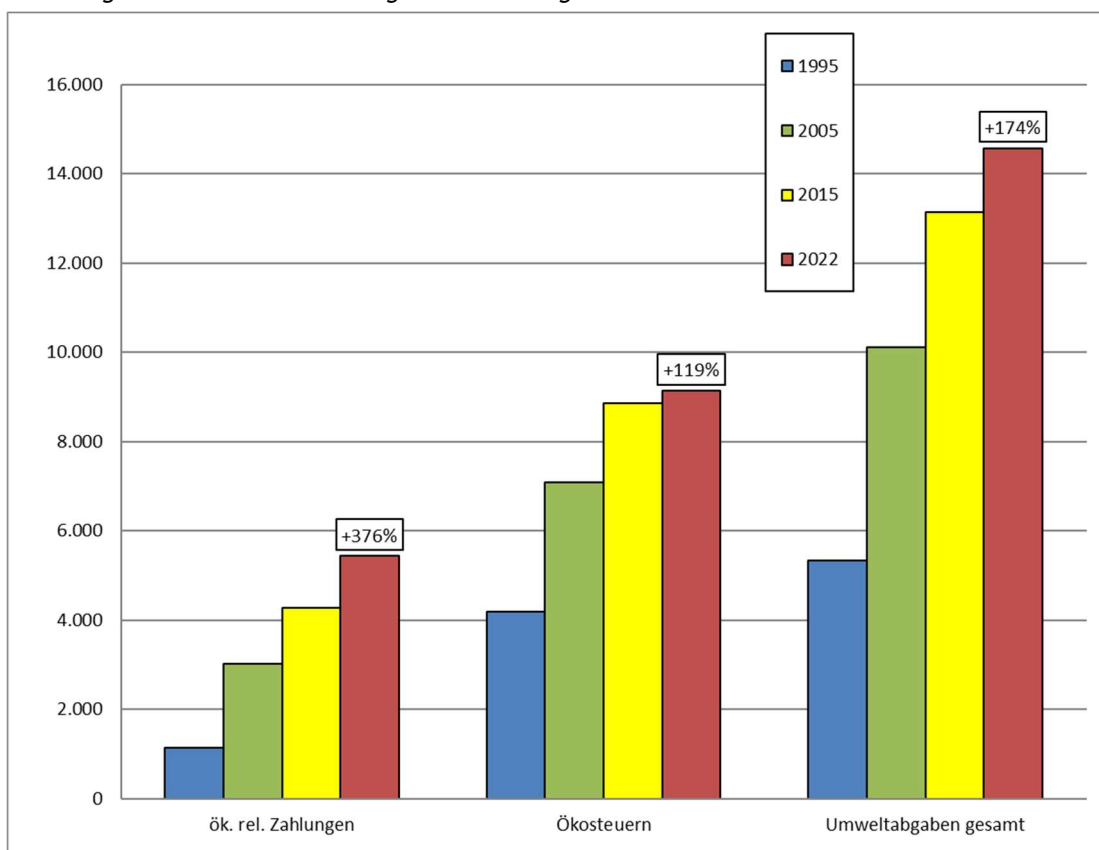
Ökosteuerdefinition nach OECD, welche z.B. auch nicht die Grundsteuer B berücksichtigt, jedoch aufkommensmäßig etwas über den Eurostat-Werten liegt.

2.2 Ökologisch relevante Zahlungen

Neben den Ökosteuern gibt es weitere ökologisch relevante Zahlungspflichten, die aber, weil es sich nicht um Steuern nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt, unter den im engeren Sinne verstandenen Ökosteuern keine Berücksichtigung finden.¹⁵ Darunter fallen Wassergebühren, Abwassergebühren, Müllgebühren, Lkw-Maut, Vignette, Parkgebühren sowie sonstige Straßenbenutzungsgebühren.

Die Analyse dieser Zahlungen bildet keinen Schwerpunkt des gegenständlichen Papiers. Allerdings stellen die sonstigen ökologisch relevanten Zahlungen eine immer bedeutender werdende Budgetposition dar. Dieser Trend scheint sich im Zeitablauf fortzusetzen. Aufgrund neuer Gebühren wie Vignette, Lkw-Maut und Ersatzmaut sowie Mehreinnahmen durch die Erhöhung von Gebühren sind die Budgeteinnahmen der ökologisch relevanten Zahlungen seit 1995 um 376 % nominell auf das über Vierfache gestiegen. Aktuell erreichen sie mit 5,44 Mrd. Euro bereits mehr als die Hälfte des Ökosteueraufkommens.

Abbildung 1: Nominelle Entwicklung der Umweltabgaben 1995 - 2022 in Mio. Euro



Quelle: Statistik Austria

¹⁵ Vgl. Statistik Austria (2024), S. 18.

Auch im europäischen Vergleich haben die ökologisch relevanten Zahlungen eine besondere Relevanz: Denn Österreich hat einen vergleichsweise hohen Anteil an ökologisch relevanten Zahlungen im Verhältnis zu den gesamten Umweltabgaben (Ökosteuern und ökologisch relevante Zahlungen).¹⁶ Dieser Umstand sollte neben den europäischen Ökosteuer-Rankings im engeren Sinne (siehe Kapitel 5) mitbedacht werden.

¹⁶ Vgl. Veigl et al. (2016), S. 61.

3. Ökosteuern in Österreich

3.1 Aktuelle Statistik des Ökosteueraufkommens

Die Ökosteuer-Auswertung der Statistik Austria für das Jahr 2022 (Umweltgesamtrechnungen, Modul - Öko-Steuern 2022) gibt einen Einblick in die Zusammensetzung und kurzfristige Entwicklung der österreichischen Ökosteuern:

Tabelle 2: Nominelle Entwicklung der Ökosteuern 1995 - 2022

Steuereingänge	1995	2000	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022
Ökosteuern	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Energiesteuern	2.479	3.288	4.350	4.585	5.216	5.556	4.599	5.336	4.794
Transportsteuern	1.300	1.795	2.156	2.265	2.908	3.404	3.300	3.379	3.491
Ressourcensteuern	383	453	535	603	682	731	745	767	790
Umweltverschmutzungssteuern	21	72	46	51	56	69	57	66	66
Ökosteuern gesamt	4.182	5.608	7.087	7.505	8.862	9.761	8.701	9.548	9.140
Anteile der Ökosteuern in %	1995	2000	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Energiesteuern	59,3%	58,6%	61,4%	61,1%	58,9%	56,9%	52,9%	55,9%	52,4%
Transportsteuern	31,1%	32,0%	30,4%	30,2%	32,8%	34,9%	37,9%	35,4%	38,2%
Ressourcensteuern	9,1%	8,1%	7,5%	8,0%	7,7%	7,5%	8,6%	8,0%	8,6%
Umweltverschmutzungssteuern	0,5%	1,3%	0,6%	0,7%	0,6%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%
Ökosteuern gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Statistik Austria

Die Einnahmen aus Ökosteuern im Jahr 2022 betragen 9.140 Mio. Euro. Sie waren um 4,28 % geringer als 2021, was sich in erster Linie auf die temporäre Reduktion der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe zurückführen lässt.¹⁷ Denn während die Kategorie der Energiesteuern einen deutlichen Einnahmerückgang verzeichnete, gab es bei den übrigen Kategorien Zuwächse (Transportsteuern, Ressourcensteuern) bzw. eine Stagnation (Umweltverschmutzungssteuern):

Die Energiesteuern, darunter fallen die Mineralölsteuer, die Energieabgaben (Kohleabgabe, Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe), Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten und die CO₂-Bepreisung, machen mit 52,4 % nach wie vor den größten Teil der Ökosteuern aus. Innerhalb der Energiesteuern brachte die Mineralölsteuer mit 3.994 Mio. Euro die höchsten Einnahmen (83,3 % der Energiesteuern). Die Energieabgaben (hauptsächlich Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe) sind gegenüber dem Vorjahr stark um 62,7 % auf 345 Mio. Euro gesunken, was aus der temporären Reduktion der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe resultiert. Aufgrund der extrem stark gestiegenen Energiepreise (z.B. Erdgas von 5,93 Euro/MWh (Juli 2020) auf 215,93 Euro/MWh (September 2022); Strom z.B. von 23,12 Euro/MWh (Mai 2020) auf 497,59 Euro/MWh (September 2022) - siehe Kapitel 3.3) wurden über einen parlamentarischen Initiativantrag per 1. Mai 2022 die Erdgas- und

¹⁷ Vgl. Statistik Austria (2024), S. 15.

Elektrizitätsabgabe temporär auf das EU-rechtliche Minimum gesenkt, was für diese Abgaben einen Entlastungseffekt von rund 90 % zur Folge hatte.¹⁸ Der für die Steuereinnahmen erhöhende Effekt aus der Einführung der CO₂-Bepreisung (143 Mio. Euro vom Oktober 2022 bis Ende 2022) wurde daher durch den aus der Reduktion der Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe resultierenden Einnahmen-mindernden Effekt überkompensiert. Aufgrund der mengenbasierten Besteuerungssystematik der Energiesteuern (Ausnahme: Einnahmen aus EU-Emissionszertifikaten) hatte die im Jahr 2022 gestiegene Energiepreisentwicklung keinen unmittelbar erhöhenden Effekt auf die Energiesteuereinnahmen. Allerdings sind die Einnahmen aus den EU-Emissionszertifikaten von 184 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 311 Mio. Euro im Jahr 2022 stark gestiegen, was durch den gestiegenen Emissionszertifikatepreis bedingt ist.¹⁹

An zweiter Stelle des Steueraufkommens 2022 liegen die Transportsteuern mit 3.491 Mio. Euro (+3,3 % gegenüber dem Vorjahr), was einem Anteil von 38,2 % der gesamten Ökosteuern entspricht. Mit 78,2 % nimmt die motorbezogene Versicherungssteuer den ersten Platz innerhalb der Transportsteuern ein, gefolgt von der Normverbrauchsabgabe mit 12,1 %. Der Anteil der Kfz-Zulassungssteuer beträgt 4,6 %, jener der Kfz-Steuer 1,7 %. Die Normverbrauchsabgabe verzeichnete 2022 einen Anstieg von 4,1 %. Die Kfz-Zulassungssteuer war gegenüber dem Vorjahr um 14,8 % geringer, die Kfz-Steuereinnahmen stiegen um 3,2 %. Den Energiesteuern und Transportsteuern kommt die größte Bedeutung innerhalb der Ökosteuern zu - zusammen machen diese 91,3 % des gesamten Ökosteueraufkommens in Österreich aus.

Die Ressourcensteuern auf Platz 3 (Anteil von 8,6 % an den gesamten Ökosteuern) bestehen zum größten Teil aus der Grundabgabe B (Versiegelung von Boden durch Verbauung von Grundstücken). Die Umweltverschmutzungssteuern machen nur einen kleinen Teil von 0,7 % des gesamten Ökosteueraufkommens aus.

3.2 Entwicklung des Ökosteueraufkommens

Die Ökosteuerbelastung ist in Österreich seit dem Jahr 1995 kontinuierlich gestiegen und hat sich seitdem nominell mehr als verdoppelt (eine steueraufkommensmäßige Sonderstellung nimmt das Jahr 2020 ein, dessen Ökosteuer-Einnahmen aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mit 8,7 Mrd. Euro um 10,8 % geringer ausfielen als noch 2019)²⁰.

Diese langfristige Gesamtentwicklung spiegelt sich grundsätzlich auch auf Ebene der einzelnen Ökosteuerkategorien wider (mit Ausnahme der temporär ab dem Jahr 2022 reduzierten Energiesteuern - siehe dazu die Ausführungen in Punkt 3.1). So betragen in der aufkommensstärksten Kategorie der Energiesteuern die Steuereinnahmen im Jahr 1995 bereits 2,5 Mrd. Euro, welche bis zum Jahr 2022 auf 4,8 Mrd. Euro angestiegen sind. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 93 %. Im Jahr 2021 lag das Energiesteueraufkommen noch bei 5,3 Mrd. Euro, also um rund 10 % höher. Die Zahlen für 2023 belegen bereits die allgemein weiterhin sinkende Tendenz bei den Energiesteuern. Hier kam es im Vergleich zu 2022 aufgrund der für das ganze Jahr 2023 weiterhin aufrechten Reduktion bei der Erdgas-

¹⁸ Vgl. BMF zum im Frühjahr 2022 beschlossenen Energiepaket der Bundesregierung, <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/maerz/energiepaket.html>.

¹⁹ Vgl. Wiener Zeitung, Rekorderinnahmen durch Verschmutzungsrechte, <https://www.wienerzeitung.at/a/rekorderinnahmen-durch-verschmutzungsrechte>.

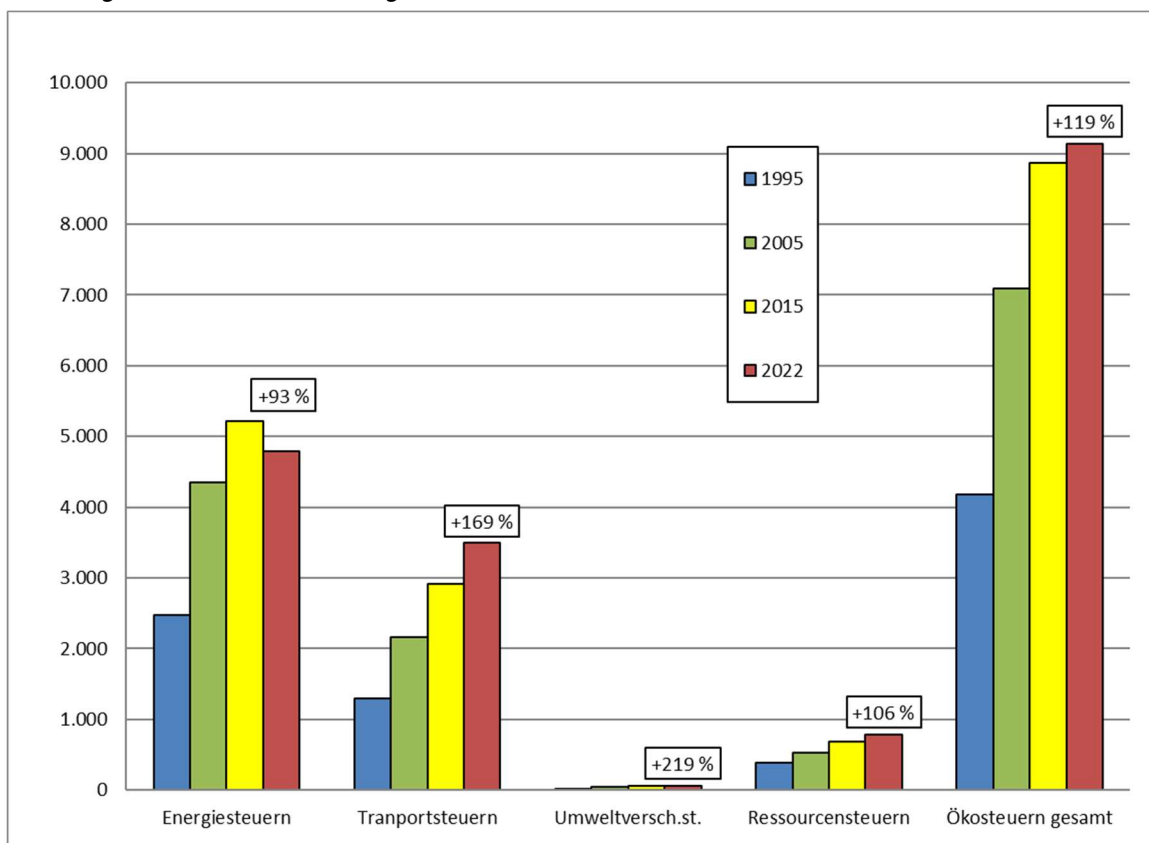
²⁰ Vgl. Statistik Austria (2021), S. 12.

und Elektrizitätsabgabe wieder zu einer Einnahmenreduktion von ca. 94 % bei den Energieabgaben bei in etwa gleichbleibenden Einnahmen bei der Mineralölsteuer.²¹

In der aufkommensmäßig zweitstärksten Gruppe der Transportsteuern beträgt der Zuwachs seit 1995 rund 169 %. Hier gab es im Jahr 2022 einen moderaten Anstieg der Steuereinnahmen von ca. 3 %.

Zum Vergleich: Im Zeitraum 1995 bis 2022 kam es auf Basis des Harmonisierten Verbraucherpreisindex zu einer Verteuerung von ca. 72 %. Dies veranschaulicht, dass der Ökosteuernzuwachs weit über der Inflationsentwicklung liegt.

Abbildung 2: Nominelle Entwicklung der Ökosteuern 1995 - 2022 in Mio. Euro



Quelle: Statistik Austria

Im Vergleich zur Umsatzsteuer Österreichs ist der Aufkommensanstieg über den Zeitablauf etwas unterproportional, was auch mit der beschriebenen temporären Reduktion der Energiesteuern zu erklären ist: Die Umsatzsteuerbelastung ist seit 1995 um rund 166 % angewachsen, die Ökosteuern um rund 119 %. Diese grobe Größenordnung lässt sich auch in Relation zur Gesamtabgabenbelastung Österreichs (auf Basis der Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen) ausmachen. Hier betrug der Zuwachs seit 1995 rund 157 %. Im zeitlichen Ablauf lassen sich daher einerseits ein kontinuierlicher Anstieg des Ökobesteuerungsaufkommens sowie andererseits in Bezug auf das Jahr 2022 eine im Verhältnis zur Umsatzsteuer und zu den Gesamtabgaben unterproportionale Mehrbelastung

²¹ Vgl. Statistik Austria, Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Einzelsteuerliste, <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/steuereinnahmen>.

feststellen, die jedoch aus der lediglich temporären Reduktion der Energieabgaben resultiert.

Der langfristig kontinuierliche Anstieg des Ökosteuerungsaufkommens ist insbesondere auch durch Steuererhöhungen verursacht. Dies lässt sich anhand der Entwicklung der Energiesteuersätze veranschaulichen (siehe Tabelle 3). So stieg beispielsweise die Elektrizitätsabgabe pro kWh vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2021 um mehr als das Doppelte (+105 %) an. Wie erwähnt stellt das Jahr 2022 einen Sonderfall dar, weil hier die Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe temporär auf das EU-Minimum reduziert wurde. Daraus resultiert eine Reduktion von -86 % (Elektrizitätsabgabe) bzw. -73 % (Erdgasabgabe) im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 1999.

Tabelle 3: Entwicklung der Energiesteuersätze in Österreich

Energieträger	Mengen- einheit	1999	2021	2022	Änderung 1999- 2021 in %	Änderung 1999- 2022* in %
Elektrizität	kWh	0,0073	0,015	0,001	105	-86
Erdgas (Heizstoff)	m ³	0,0436	0,066	0,01196	51	-73
Kohle	kg	keine	0,05	0,05	seit 2003 neu	seit 2003 neu
Flüssiggas zum Verheizen	kg	0,043	0,043	0,043	unverändert	unverändert
Benzin bleifrei	l	0,407	0,482	0,482	18	18
Diesel	l	0,282	0,397	0,397	41	41
Heizöl extraleicht	l	0,069	0,098	0,098	42	42
Flüssiggas als Treibstoff	kg	0,261	0,261	0,261	unverändert	unverändert
CO ₂ -Bepreisung	tCO ₂	keine	keine	30	seit 2022 neu	seit 2022 neu

* Kontext Energiekrise

Quelle: eigene Berechnungen

3.3 Legistische Entwicklung der letzten Jahre

Neben der Entwicklung der Ökosteuersätze (siehe Kapitel 3.2) lässt sich auch anhand der Ökosteuerlegistik der letzten Jahre ein Bild von fortschreitenden Ökosteuererhöhungen innerhalb der unterschiedlichen Materiengesetze erkennen.

Tabelle 4: Wesentliche Ökosteuererhöhungen der letzten Jahre

Steuern bzw. Instrumente	2011	2013	2017	2021	2022	2024
<i>Flugabgabe</i>	-Einführung Flugabgabe					
<i>EU-Emissionszertifikatehandel</i>		-Einbeziehung Luftfahrt in den EU-Emissionshandel				-Ausweitung stationäre Anlagen -Verschärfung Luft- und Seefahrtssektor
<i>CO₂-Bepreisung (nationaler Emissionszertifikatehandel)</i>					-Einführung -Erhöhung Zertifikatepreis	-Erhöhung Zertifikatepreis
<i>Mineralölsteuer</i>	-Steuererhöhung Diesel und Benzin -Steuerbefreiung Flüssiggas (Ortslinienverkehr) gestrichen -Steuervergütung Gasöl (Schienenverkehr) gestrichen					
<i>Normverbrauchsabgabe</i>	-Steuererhöhung für Fahrzeuge mit höherem Emissionsausstoß					
<i>Motorbezogene Versicherungssteuer</i>		-Steuererhöhung				
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>		-Steuererhöhung				
<i>Energieabgabenvergütung</i>	-Vergütung für Dienstleistungsbetriebe gestrichen und Einschränkung auf Produktionsprozesse					

1) Ausgenommen Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen

Quelle: eigene Darstellung

Flugabgabe:

In Österreich wird seit 1. Jänner 2011 die Flugabgabe eingezogen, welche als ökopolitische Maßnahme zu einer Mehrbelastung des Flugverkehrs führte. Der Flugabgabe unterliegen Abflüge von Passagieren von österreichischen Flughäfen. Sie betrug seit dem Jahr 2018 je nach Flugdistanz 3,5 bis 17,50 Euro. Im Jahr 2020 wurde die Flugabgabe ökologisiert: Seit dem 1. September 2020 beträgt die Flugabgabe 30 Euro für Distanzen unter 350 km und 12 Euro für alle anderen Distanzen. Die Kurz- und Mittelstreckendistanzen wurden damit steuerlich stark verteuert, während die Langstreckendistanz vergünstigt wurde.

EU-Emissionszertifikatehandel:

Seit Anfang des Jahres 2012 ist auch die Luftfahrt in den EU-Emissionszertifikatehandel (ETS) einbezogen. Alle Airlines müssen bei Flügen mit Start oder Ziel innerhalb des EWR sowie vom EWR in das Vereinigte Königreich und in die Schweiz für die emittierten Flugzeugabgase Emissionszertifikate, also Erlaubnisscheine für die Luftverschmutzung, erwerben. Die bisher gängige kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten wird schrittweise abgeschafft (Reduktion der kostenlosen Zertifikate ab 2024, ab 2026 vollständige Versteigerung der Emissionszertifikate). Auch im Seefahrtssektor wird die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten schrittweise eingeführt (40 Prozent für geprüfte Emissionen ab 2024, 70 Prozent ab 2025 und 100 Prozent ab 2026). Mit 2024 wurde darüber hinaus der Anwendungsbereich für stationäre Anlagen ausgeweitet.

CO₂-Bepreisung:

Neben dem EU-Emissionszertifikatehandel wurde im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 auch die Einführung einer CO₂-Bepreisung (nationaler Emissionszertifikatehandel, NEHG) beschlossen, die die so genannten Non-ETS-Sektoren (= Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrie- und Gewerbeanlagen) erfassen soll. Davon sind gemäß Anlage 1 des NEHG 2022 im Wesentlichen folgende Energieträger betroffen: Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin. Bestimmte Ausnahmen (z.B. für EU-ETS I, energieintensive Betriebe und Carbon Leakage) sind implementiert. Die Bepreisung startete im Jahr 2022 mit einem Fixpreis von 30 Euro pro Tonne CO₂ und wird jährlich bis zum Jahr 2026 erhöht (2023: 35 Euro, 2024: 45 Euro, 2025: 55 Euro), wobei auch ein Preisstabilisierungsmechanismus in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung implementiert wurde, welcher dazu führte, dass der Preis für das Jahr 2023 auf 32,5 Euro abgesenkt wurde. Ab dem Jahr 2026 startet die sogenannte Überführungsphase, welche den Übergang des NEHG in den ab 1.1.2027 geltenden EU-ETS II vollzieht. Ursprünglich war die Einführung der CO₂-Bepreisung per 1. Juli 2022 geplant. Dieser Zeitpunkt wurde aufgrund der Energiekrise auf 1. Oktober 2022 verschoben.

Ob bei Ökosteuern ein entsprechender ökologischer Lenkungseffekt eintritt, hängt von der Preiselastizität der Nachfrage ab. Diesbezüglich ist die empirische Evidenz nach wie vor begrenzt.²² Nachdem das NEHG grundsätzlich nur jene Sektoren betrifft, welche nicht dem EU-Emissionszertifikatehandel unterliegen, werden beim Großteil der Industrie und der Erzeugung von Elektrizität und Wärme kaum zusätzliche Effekte erwartet.²³ Auch im Pkw-Verkehr und im Gebäudebereich wird zumindest kurzfristig von einem geringen Preiseffekt der CO₂-Bepreisung ausgegangen (die Auswirkung auf den österreichischen Tanktourismus hängt zusätzlich noch von den Treibstoffpreisen in den Nachbarstaaten ab).²⁴ Die Wirkung auf die Gesamtemissionen werden jedoch langfristig als durchaus spürbar eingeschätzt: Der durch die Ökosoziale Steuerreform induzierte Rückgang der CO₂-Emissionen wird vom WIFO in einem 20-jährigen Simulationshorizont auf rund 5 % geschätzt,²⁵ was jedoch mit einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition in exportorientierten und energieintensiven

²² Vgl. WIFO (2021), S. 10.

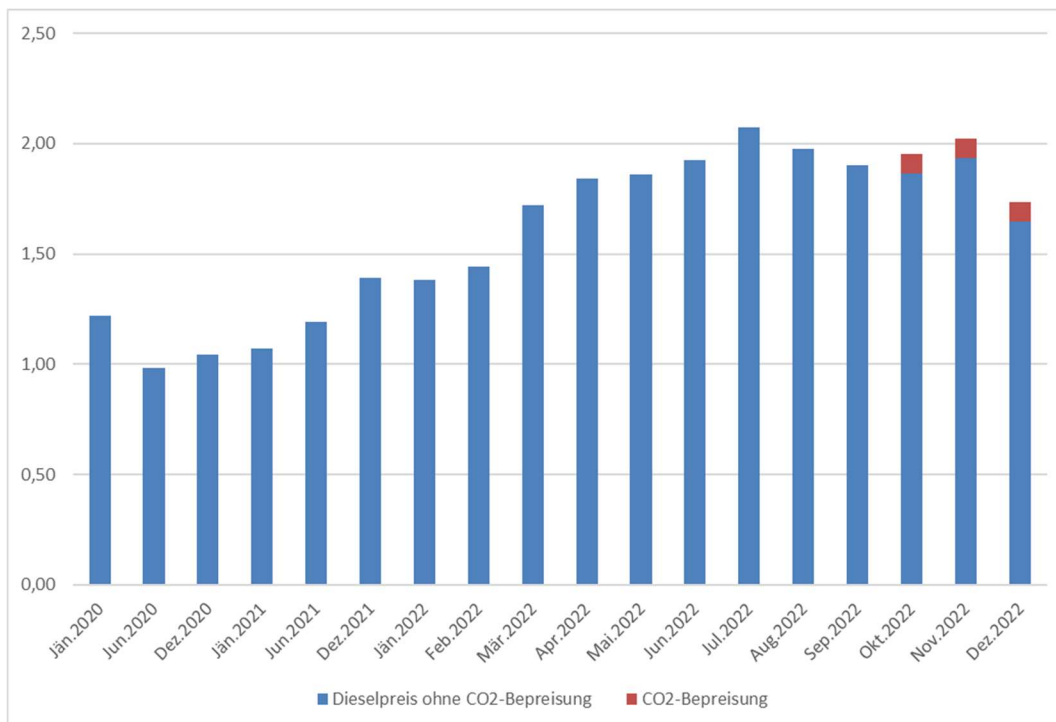
²³ Vgl. WIFO (2021), S. 8.

²⁴ Vgl. WIFO (2021), S. 8f.

²⁵ Vgl. WIFO (2022a), S. 53. Wird die CO₂-Bepreisung isoliert betrachtet, wird der Rückgang der CO₂-Emissionen auf ca. 6 % geschätzt.

Branchen einhergehe.²⁶ Neben der neuen CO₂-Bepreisung ist jedoch seit dem Ausbruch der Energiekrise auch ein vergleichsweise wesentlich höherer marktseitiger Preiseffekt zu verzeichnen: So hat sich z.B. der österreichische Dieselpreis²⁷ im Zeitraum Oktober 2021 bis Oktober 2022 um 64,8 Cent pro Liter erhöht, der österreichische Gaspreis²⁸ zwischen dem zweiten Halbjahr 2021 und dem zweiten Halbjahr 2022 um 58,8 Cent pro Kubikmeter. Der zusätzliche Preiseffekt bei der Einführung der CO₂-Steuer betrug hingegen einen Bruchteil davon, nämlich bei Diesel 9 Cent pro Liter bzw. 7,3 Cent pro Kubikmeter bei Erdgas (jeweils inklusive Umsatzsteuer), was Zweifel aufwirft, ob sich durch diese Maßnahme tatsächlich Lenkungseffekte generieren lassen.²⁹ Vielmehr wurde daher der Lenkungseffekt des hohen Marktpreises durch die CO₂-Bepreisung noch weiter verschärft.

Abbildung 3: Entwicklung Dieselpreis in Euro unter Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung ab Oktober 2022



Quelle: eigene Darstellung auf Basis BMK-Werte unter der Annahme, dass die CO₂-Bepreisung vollständig an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Mineralölsteuer:

Im Bereich der Mineralölsteuer wurde Anfang 2011 in der Konzeption eines CO₂-Zuschlages die Besteuerung bei Diesel um 5 Cent je Liter und bei Benzin um 4 Cent je Liter erhöht. Kurz darauf wurden im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 die bisher aufrechte

²⁶ Vgl. WIFO (2022a), S. 49.

²⁷ Vgl. BMK, Treibstoffpreise 2020, 2021 und 2022, https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/aktuelle_preise.html.

²⁸ Vgl. E-Control, Gaspreisentwicklung - Jahresreihen, <https://www.e-control.at/statistik/g-statistik/archiv/marktstatistik/preisentwicklungen> unter der Annahme eines durchschnittlichen Umrechnungsfaktors von 10,7 zwischen kWh und m³ (vgl. <https://durchblicker.at/umrechnung-gas-m3-in-kwh>).

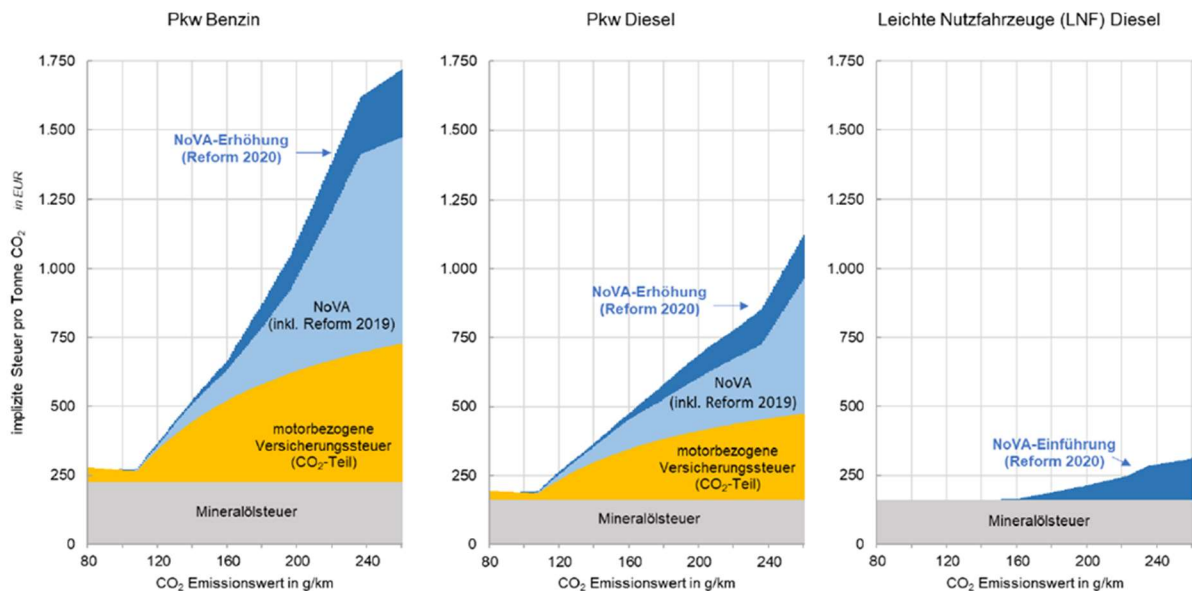
²⁹ Vgl. Reindl (2021), S. 1463.

Mineralölsteuerbefreiung für Flüssiggas (Ortslinienverkehr) und die Steuervergütung für Gasöl (Schienenverkehr, u.a. auch für Agrardiesel) gestrichen.

Normverbrauchsabgabe:

Die NoVA wurde im Jahr 1992 als Ersatz für die damalige Luxussteuer eingeführt. Die NoVA ist in der Systematik einer Kfz-Zulassungssteuer EU-weit nicht harmonisiert. Viele EU-Länder (darunter z.B. auch Deutschland) heben überhaupt keine der NoVA vergleichbare Abgabe beim Fahrzeugkauf ein. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde einerseits der damals bestehende Zuschlag für den CO₂-Ausstoß (CO₂-Malus) erhöht, andererseits eine Senkung der relevanten Schadstoffgrenzen für den CO₂-Malus beschlossen. Mit 1. März 2014 wurde das NoVA-Bemessungssystem von Grund auf ökologisiert. Die bisherige Berechnung auf Basis des Treibstoffverbrauchs wurde durch eine neue Bemessung über den CO₂-Ausstoß des Fahrzeuges ersetzt, sodass Fahrzeuge mit einem hohen CO₂-Ausstoß stärker belastet werden. Im Jahr 2020 erfolgte eine Anpassung an das neue CO₂-Messverfahren WLTP in der Tarifformel. Darüber hinaus wurde die NoVA-Berechnung für Krafträder auf eine CO₂-Ausstoß-Basis umgestellt. Im Jahr 2021 wurde die NoVA erneut umfassend novelliert und eine jährliche Verschärfung des Steuertarifs gesetzlich implementiert. Im Rahmen der Novelle wurde die Besteuerung von Klein-Lkw (Klasse N1) eingeführt. Zusätzlich wurde auch der allgemeine Steuertarif verschärft. Die Reformen aus 2020 und 2021 führten im Jahr 2021 insgesamt zu einer Mehrbelastung bei der NoVA von 49 Mio. Euro, welche auf 244 Mio. Euro im Jahr 2025 ansteigt.³⁰ Durch die genannten Reformen kam es auch zu einer Erhöhung der impliziten Besteuerung von CO₂-Emissionen für Neuzulassungen:

Abbildung 4: Implizite Besteuerung von CO₂-Emissionen für Neuzulassungen im Jahr 2024



Quelle: Budgetdienst (2021), S. 103. Anmerkungen: Die angenommenen jährlichen Fahrleistungen betragen 10.400 km bei Pkw mit Benzinantrieb, 16.700 km bei Pkw mit Dieselantrieb und 19.000 km bei leichten Nutzfahrzeugen. Bei allen Fahrzeugklassen wird eine durchschnittliche Lebensdauer von 15 Jahren unterstellt. Die für die Berechnung der NoVA benötigten Preise wurden anhand von Listenpreisen angenommen.

³⁰ Vgl. Budgetdienst (2021), S. 12.

Wird anhand der getroffenen Annahmen zur Fahrtleistung, Nutzungsdauer und den Nettopreisen von Neuzulassungen die durchschnittliche implizite Steuerbelastung pro Tonne CO₂ der NoVA ermittelt, zeigt sich, dass diese bei Pkw ab einem gewissen CO₂-Emissionswert des Fahrzeugs sogar weit höher ist als die implizite CO₂-Steuerbelastung der Mineralölsteuer, bei leichten Nutzfahrzeugen lässt sich erst bei Spitzenemissionswerten ab 260 g/km eine ähnliche implizite Steuerbelastung pro Tonne CO₂ im Vergleich zur Mineralölsteuer feststellen. Allgemein liegen die dargestellten Gesamthöhen der impliziten CO₂-Steuern deutlich über dem Preis für Zertifikate im EU-Emissionshandelssystem (etwa 76 Euro pro Tonne CO₂ im November 2021)³¹.

In den Jahren 2022 bis 2024 erfolgte jeweils die gesetzlich vorgesehene automatische Verschärfung des Steuertarifs.

Motorbezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer:

Die Beträge der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen wurden mit 1. März 2014 erhöht und darüber hinaus in Abhängigkeit zur Motorleistung progressiv gestaltet. Ziel der progressiven Tarifgestaltung war es, leistungsschwächere Kraftfahrzeuge weniger stark von der Steuererhöhung zu erfassen und einen Lenkungseffekt hin zu leistungsschwächeren und somit in der Regel verbrauchsärmeren Kraftfahrzeugen zu erreichen. Im Jahr 2020 erfolgte eine Ökologisierung der Steuerbemessungsgrundlage (neben der Motorleistung werden auch die CO₂-Emissionen bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt). Weiters wurde ein Automatismus für eine jährliche Verschärfung des Steuertarifs gesetzlich implementiert. Nicht von der Änderung betroffen waren Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

In den Jahren 2021 bis 2024 erfolgte jeweils die gesetzlich vorgesehene automatische Verschärfung des Steuertarifs.

Energieabgabenvergütung:

Im Rahmen der Energieabgabenvergütung wurden per 2011 Dienstleistungsbetriebe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen und somit die Rückvergütungsmöglichkeit auf reine Produktionsprozesse eingeschränkt.

In Summe war daher in den vergangenen Jahren eine erhöhte Steuerbelastung durch die Ökosteuerlegistik zu verzeichnen, wobei darüber hinaus auch noch Belastungen im Zusammenhang mit den sonstigen ökologisch relevanten Zahlungsströmen zu beachten sind (z.B. Ökologisierung des Lkw-Mautsystems).

Neben der beschriebenen Verschärfung der Steuerlegistik wurden in den vergangenen Jahren in bestimmten Bereichen jedoch auch positive Steueranreize innerhalb der Ökosteuern gesetzt. Wichtige gesetzliche Initiativen waren zuletzt etwa:

³¹ Vgl. Budgetdienst (2021), S. 105.

- Elektrizitätsabgabe:
 - Befreiung für durch Photovoltaik selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie (2020).
 - Befreiung für aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten Bahnstrom sowie Steuerermäßigung für übrigen Bahnstrom (2021).
 - Befreiung für aus erneuerbaren Energieträgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie (2022).
- Erdgasabgabe: Befreiung für Biogas und Wasserstoff (ursprüngliche Legistik 2020, Inkrafttreten noch ausständig)³².
- Normverbrauchsabgabe: Ausweitung der Befreiung für Elektrofahrzeuge auf alle Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 (2021).
- Motorbezogene Versicherungssteuer: Ausweitung der Befreiung für Elektrofahrzeuge auf alle Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 (2023).
- Kraftfahrzeugsteuer: Ausweitung der Befreiung für Elektrofahrzeuge auf alle Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 (2023).

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiekrise:

Die Europäische Union erlebte intensivierend mit Herbst 2021 wie viele andere Regionen weltweit einen drastischen Anstieg der Energiepreise. Ausschlaggebend war zunächst die infolge der wirtschaftlichen Erholung aufgetretene gestiegene Nachfrage nach Energie,³³ später verschärfte die russische Invasion in die Ukraine diese schwierige Situation noch durch Versorgungsengpässe, mit entsprechender Auswirkung auf die Preisvolatilität.³⁴ So ist auf Basis von Monatswerten der Erdgaspreis beispielsweise von 5,93 Euro/MWh (Juli 2020) auf 215,93 Euro/MWh (September 2022) gestiegen; jener für Strom beispielsweise von 23,12 Euro/MWh (Mai 2020) auf 497,59 Euro/MWh (September 2022).³⁵

Die EU-Kommission hat im Zuge der Energiekrise unverbindliche Leitlinien zur Abmilderung des Anstiegs der Energiepreise veröffentlicht, wobei unter anderem auch mögliche Maßnahmen für Steuerermäßigungen im Rahmen der Verbrauchsbesteuerung und

³² Siehe BGBL. II Nr. 440/2019 bzw. § 8 Abs. 8 idF BGBL. I Nr. 110/2023. Für Wasserstoff, der zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Treibstoff oder zur Herstellung von Treibstoffen genützt wird, gilt bereits die Abgabenbefreiung (§ 3 Abs. 2 Z 3 ErdgasAbgG).

³³ Vgl. Mitteilung der Kommission, Steigende Energiepreise - eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen vom 13.10.2021, COM(2021) 660 final, Einleitung.

³⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission, Versorgungssicherheit und erschwingliche Energiepreise: Optionen für Sofortmaßnahmen und zur Vorbereitung auf den nächsten Winter vom 23.3.2022, COM(2022) 138 final, S. 1.

³⁵ Vgl. Österreichische Energieagentur, Energiepreisindex, <https://www.energyagency.at/fakten/energiepreisindex>.

Umsatzbesteuerung von Energieträgern innerhalb des EU-Rechtsrahmens aufgezeigt wurden.³⁶

Von den möglichen steuerlichen Maßnahmen hat Österreich insbesondere eine von Mai 2022 bis Ende 2024 befristete Abgabenermäßigung für Elektrizität und Erdgas sowie eine für 2022 und 2023 befristete Erhöhung der Vorausvergütung im Rahmen der Energieabgabenvergütung implementiert. Darüber hinaus wurden auch weitere Entlastungsmaßnahmen vor allem über Direktzuschüsse für Private und Unternehmen gesetzt. Grundlage der Wirtschaftshilfen auf EU-Ebene war ein von der EU-Kommission im Frühjahr 2022 angenommener befristeter Beihilfenrahmen³⁷ zur Stützung der Wirtschaft.

Als weitere Maßnahme zur Abfederung der hohen Energiekosten wurde die ursprünglich mit 1. Juli 2022 geplante Einführung der CO₂-Bepreisung auf 1. Oktober 2022 verschoben. Dieser Schritt ging mit einer intensiven politischen Debatte einher: Einerseits solle die CO₂-Bepreisung die ohnehin belastende Energiepreissituation nicht noch zusätzlich anheizen - auch vor dem Hintergrund, dass die gestiegenen Energiepreise an sich bereits einen Lenkungseffekt hätten.³⁸ Als Gegenposition hätten Preisschwankungen, die nichts mit einer Steuer zu tun haben, vielmehr einen geringeren Lenkungseffekt als dauerhafte Steuererhöhungen,³⁹ und weitere Verzögerungen klimapolitischer Anstrengungen sollen vermieden werden.⁴⁰ Zum Vergleich des Preiseffekts aufgrund der Einführung der CO₂-Bepreisung und der Marktentwicklung siehe die Ausführungen oben zum Punkt CO₂-Bepreisung.

³⁶ Vgl. etwa Mitteilung der Kommission, Steigende Energiepreise - eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen vom 13.10.2021, COM(2021) 660 final, S. 10f.

³⁷ Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23.3.2022, COM(2022) 1890 final.

³⁸ Vgl. etwa die Aussagen von Rendi-Wagner (SPÖ) im ORF-Sommorgespräch vom 29.8.2022.

³⁹ Vgl. etwa Schratzenstaller im Der Standard-Interview vom 8.6.2022, Zehn Argumente gegen eine Verschiebung der CO₂-Bepreisung.

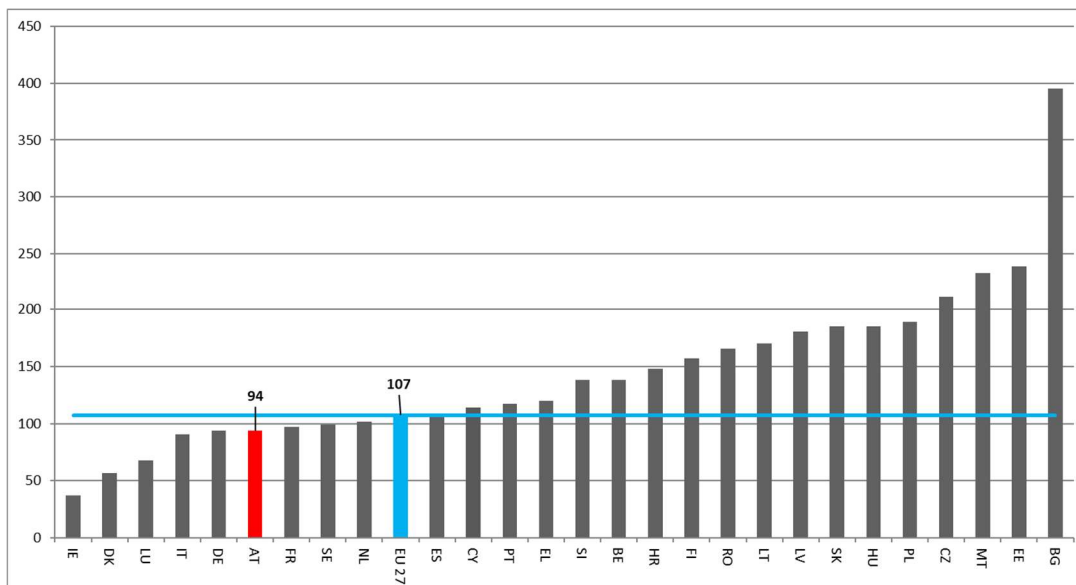
⁴⁰ Vgl. etwa WIFO (2022b), S. 6. So hielt das WIFO fest, dass eine Verschiebung der Einführung der CO₂-Bepreisung zur kurzfristigen Abfederung hoher Energiepreise zwar rasch und ohne administrativen Aufwand umsetzbar wäre, jedoch an der planmäßigen Implementierung der CO₂-Bepreisung festgehalten werden solle.

4. Vergleich und Entwicklung der Energieintensität

Ein Ansatzpunkt für die Politik, um zu erkennen, ob Ökosteuern, Gebote und Verbote Lenkungseffekte beim Verbrauch von Energieträgern haben könnten, ist die Energieeffizienz. Unter Energieeffizienz wird das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz verstanden.⁴¹ Ein Vorgang ist dann effizient, wenn ein bestimmter Nutzen mit geringem Energieaufwand erreicht wird. Darüber hinaus ist auch das Ausmaß des Einsatzes erneuerbarer Energien gesondert zu bewerten. Österreich ist im internationalen Vergleich Vorreiter bei der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.⁴² Für Österreich lässt sich im Zeitablauf eine Entkopplung von Energie- und Wirtschaftswachstum durch eine energieeffiziente Produktion feststellen: So ist im Zeitraum zwischen 1995 und 2018 der Produktionswert um rund 75 % gestiegen, wohingegen der Energieeinsatz nur um rund 17 % angewachsen ist.⁴³ Das Wirtschaftswachstum ist langfristig betrachtet stärker gestiegen als der Energieverbrauch.⁴⁴

Eine weitere Kennzahl, welche Rückschlüsse auf die Energieeffizienz zulässt, ist die Energieintensität. Die EU-Mitgliedstaaten können auf Basis der EU-Energieeffizienz-Richtlinie unter anderem auch die Energieintensität als Zielgröße zur Erhöhung ihrer Energieeffizienz heranziehen.⁴⁵ Diese misst auf Makroebene den relativen Energieverbrauch einer Volkswirtschaft. Sie kann wie folgt berechnet werden: Energieintensität = Bruttoinlandsenergieverbrauch / Bruttoinlandsprodukt.⁴⁶

Abbildung 5: Energieintensität des BIP in der EU 2022 (Kilogramm Rohöleinheiten pro Tausend Euro)



Quelle: Eurostat

⁴¹ Siehe etwa Art. 2 Z 4 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU).

⁴² Vgl. BMK (2024), S. 19.

⁴³ Vgl. Kronberger (2017), S. 233f hinsichtlich des Zeitraumes 1995-2013.

⁴⁴ Vgl. BMK (2024), S. 30.

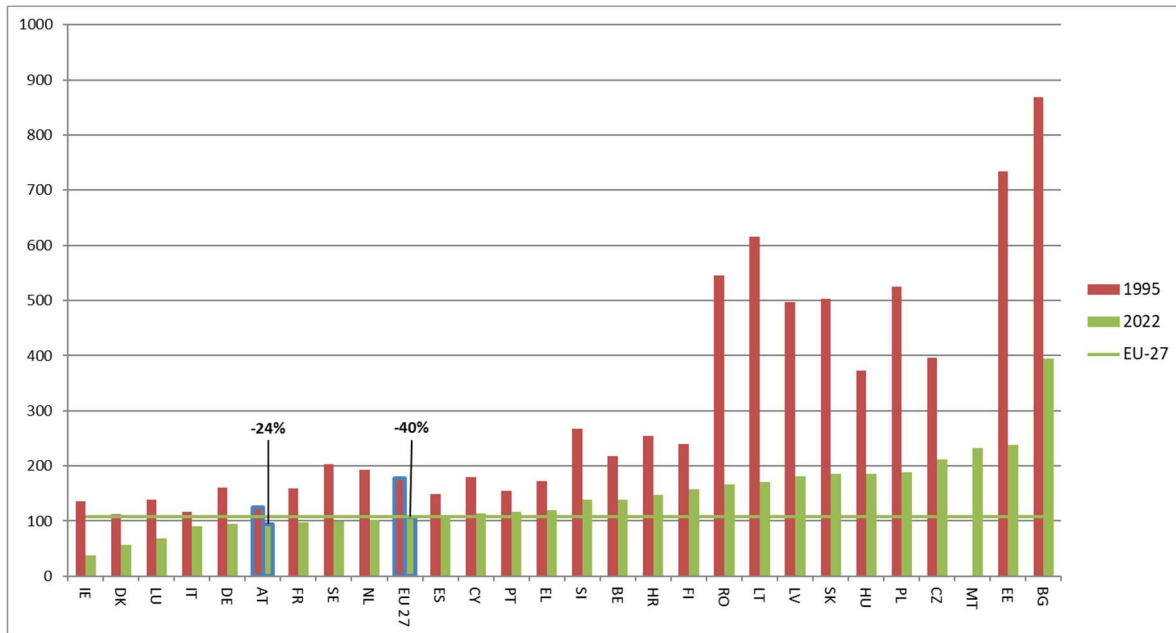
⁴⁵ Siehe Art. 3 Abs. 1 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU).

⁴⁶ Vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/>.

Bei der Energieintensität nimmt Österreich trotz seiner überdurchschnittlich hohen Industriewertschöpfung von 21,8 % (Anteil der Industrie an der Gesamtwertschöpfung 2022)⁴⁷ einen Spitzenrang ein (siehe Abbildung 5). Die Möglichkeit der Reduzierung des Energieeinsatzes ist damit vergleichsweise beschränkt.

Zu beachten ist jedoch, dass die österreichische Entwicklung der Energieintensität im Zeitraum 1995 bis 2022 eine im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Reduktion erfahren hat (siehe Abbildung 6) - dies aber ausgehend von einem 1995 bereits sehr guten Niveau (1995 wiesen nur Italien und Dänemark eine bessere Energieintensität aus).

Abbildung 6: Energieintensität des BIP in der EU 1995-2022 (Kilogramm Rohöleinheiten pro Tausend Euro)



Quelle: Eurostat

Seit 2005 verzeichnet Österreich eine kontinuierliche jährliche Verbesserung der Energieeffizienz, was sich unter Betrachtung der Energieintensität in fast allen Bereichen zeigt.⁴⁸

Dementsprechend sieht auch der Ende 2019 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) veröffentlichte Integrierte Nationale Energie- und Klimaplan für Österreich ein Bündel an Maßnahmen für die Steigerung der Energieeffizienz vor. Neben den Bereichen Förderung, Beratung, Ordnungsrecht etc. werden auch steuerliche Maßnahmen genannt, welche mittlerweile bereits umgesetzt wurden (z.B. Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe, Ökologisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer, Abschaffung Eigenstromsteuer etc.).⁴⁹

⁴⁷ Vgl. WKÖ (2024b), Wertschöpfung nach Sektoren 2022 (Datenquellen: Eurostat, OECD).

⁴⁸ Vgl. BMK (2024), S. 29.

⁴⁹ Siehe BMNT (2019), S. 14f mit Verweis auf Dekarbonisierungsinstrumente im Bereich Verkehr auf S. 9ff.

Einen Entwurf des aktualisierten Nationalen Energie- und Klimaplanes hatte das österreichische BMK im Oktober 2023 nach Brüssel übermittelt. Dieser Entwurf wurde jedoch vom Ministerium von Karoline Edtstadler mit der Begründung zurückgezogen, dass dieser nur die Position des BMK widerspiegeln, aber nicht die der Bundesregierung.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. Der Standard, Kommission: Österreich einziges Land ohne Klimaplan, <https://www.derstandard.at/story/3000000218129/kommission-oesterreich-einziges-land-ohne-klimaplan>.

5. Österreichs Ökosteuern im internationalen Vergleich

Das Ökobesteuerungsregime der EU ist im Bereich der Energiesteuern durch die im Jahr 2003 veröffentlichte Energiesteuerrichtlinie (EnStRL) bestimmt. Die EnStRL legt die EU-Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, sowie von Elektrizität fest und setzt für das österreichische Energiebesteuerungssystem daher unmittelbar die Rahmenbedingungen für die Mineralölsteuer, die Erdgasabgabe, die Elektrizitätsabgabe, die Kohleabgabe und die Energieabgabenvergütung. Besondere praktische Bedeutung haben die in der EnStRL geregelten EU-weit verpflichtenden Mindeststeuersätze für unterschiedliche Energieträger.

Aus den Erwägungsgründen der EnStRL lassen sich einerseits ökologische Zielsetzungen ableiten,⁵¹ andererseits soll den Mitgliedstaaten durch das System der EnStRL jedoch auch eine entsprechende Flexibilität für die Verwirklichung der individuellen politischen Maßnahmen auf nationaler Ebene ermöglicht werden.⁵² In der Literatur wird der aktuellen EnStRL aufgrund des flexiblen Grundrahmens mitunter eine mangelnde ökologische Ausrichtung attestiert.⁵³

Wie in Kapitel 1 erwähnt, wird die EnStRL derzeit auf EU-Ebene überarbeitet. Aus der Begründung des Kommissionsentwurfs zur Neufassung der Richtlinie lässt sich auch die ökologische Motivation zur Überarbeitung herauslesen: Aus Sicht der EU-Kommission stehe die derzeitige EnStRL nicht im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der EU und begünstige de facto die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe.⁵⁴

Die geplante Überarbeitung ist Teil einer Vielzahl an von der EU-Kommission vorgestellten Reformvorhaben bzw. bereits umgesetzten Reformen, um die gestiegenen umweltpolitischen Ambitionen für 2030 zu erfüllen und ist integraler Bestandteil des europäischen Fit-for-55-Pakets. Die EU-Kommission hatte bereits 2011 einen Vorschlag zur Überarbeitung der derzeitigen Richtlinie vorgelegt. Nach ergebnislosen Diskussionen wurde der Vorschlag im Jahr 2015 jedoch zurückgezogen. Das gegenständliche Reformvorhaben stellt eine erneute Initiative zur Ökologisierung der EnStRL dar.

Als ein Kernelement sollen mit der neuen EnStRL die Mindeststeuersätze zukünftig einheitlich anhand des tatsächlichen Energiegehalts (in Euro pro Gigajoule) berechnet werden. Die aktuell geltende EnStRL hingegen gibt als Maßeinheiten für die Bemessungsgrundlage der Mindeststeuersätze Volumseinheiten der unterschiedlichen Energieerzeugnisse vor (Liter, Megawattstunden, Kilogramm und Gigajoule/Bruttoheizwert). Der Mindeststeuersatz soll zukünftig je nach Energieprodukt und definierter Umweltverträglichkeit variieren. Umweltschädliche Kraft- und Brennstoffe mit den höchsten Energiedichten sollen entsprechend hoch besteuert werden. Umweltfreundlichere Energieträger mit geringerer Energiedichte (z.B. Biokraftstoffe) sollen steuerlich

⁵¹ Vgl. Erwägungsgrund 7 EnStRL.

⁵² Vgl. Erwägungsgründe 9 und 11 EnStRL.

⁵³ Vgl. Damberger (2021), S. 208 oder Biber (2012), S. 107.

⁵⁴ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vom 14.7.2021, COM(2021) 563 final, S. 3.

bessergestellt werden. Der Richtlinienvorschlag wird aktuell auf EU-Ebene diskutiert. Ob bzw. wann es zu einer Einigung kommt, ist derzeit offen.

Innerhalb des steuerlichen Gestaltungsrahmens der EnStRL ist Österreich nicht in einen Niedrigsteuerwettbewerb bei Energiesteuersätzen getreten. Tabelle 5 zeigt den Abstand der europäischen Mindestenergiesteuersätze nach der EU-Richtlinie zu den national festgesetzten Steuersätzen im Jahr 2021 und 2022.

Tabelle 5: Unterschiede zwischen EU-Mindeststeuersätzen und den österreichischen Steuersätzen 2021 und 2022

Energieträger	Mengen- einheit	EU-Mindest- steuersatz	2021	2022	Unterschied zu EU-Mindest- steuer 2021	Unterschied zu EU-Mindest- steuer 2022
Elektrizität non-business use ¹⁾	kWh	0,001	0,015	0,001	1400%	0%
Elektrizität business use ¹⁾	kWh	0,0005	0,015	0,001	2900%	100%
Erdgas (Heizstoff) non-business use ¹⁾	m ³	0,012	0,066	0,01196	450%	0%
Erdgas (Heizstoff) business use ¹⁾	m ³	0,006	0,066	0,01196	1000%	100%
Kohle non-business use ¹⁾	kg	0,009	0,05	0,05	456%	456%
Kohle business use ¹⁾	kg	0,004	0,05	0,05	1150%	1150%
Flüssiggas zum Verheizen	kg	0	0,043	0,043	-	-
Benzin bleifrei	l	0,359	0,482	0,482	34%	34%
Diesel	l	0,33	0,397	0,397	20%	20%
Heizöl extraleicht	l	0,021	0,098	0,098	367%	367%
Flüssiggas als Treibstoff	kg	0,125	0,261	0,261	109%	109%

1) Der österreichische Steuersatz unterscheidet nicht zwischen non-business use und business use.

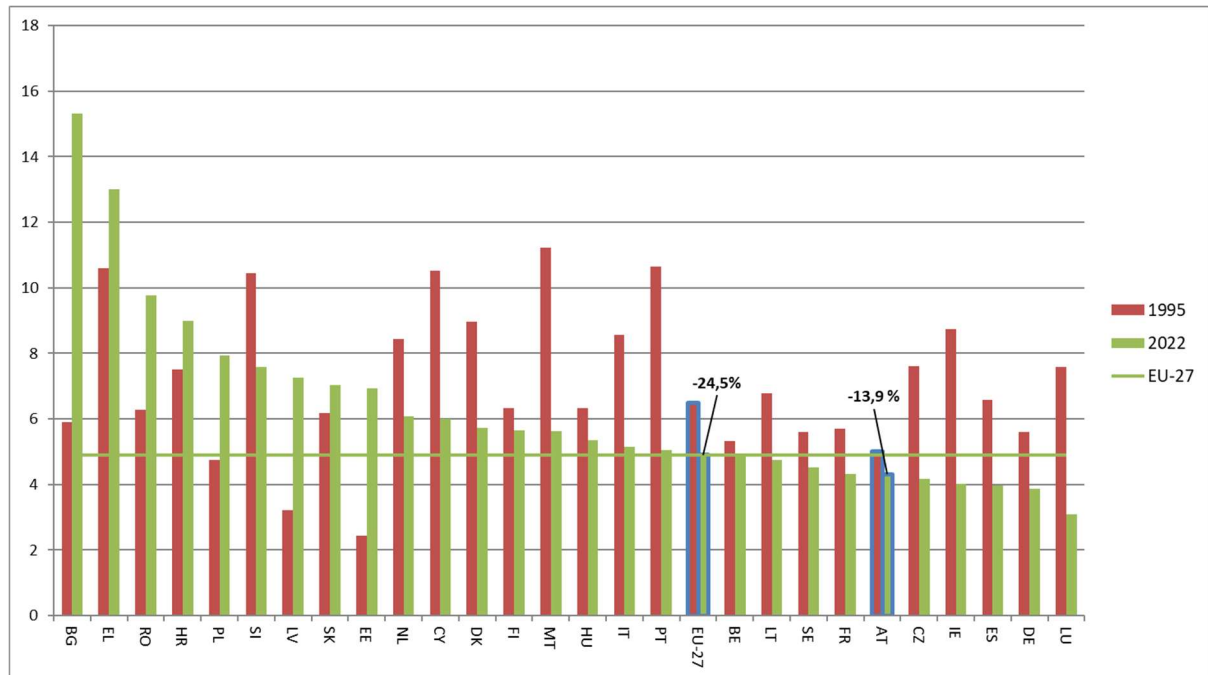
Quelle: eigene Berechnungen

Wie oben beschrieben wurden die nationalen Energiesteuersätze für Elektrizität und Erdgas als Maßnahme zur Abfederung der 2022 stark gestiegenen Energiepreise im Zeitraum Mai 2022 bis Ende 2024 temporär stark gesenkt. Dadurch ergeben sich in Bezug auf das Jahr 2022 reduzierte Unterschiedsbeträge im Verhältnis zu den EU-Mindeststeuersätzen (im Bereich des non-business use wurden die Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe sogar auf das EU-Mindestbesteuerungsniveau gesenkt, wobei anzumerken ist, dass Österreich nicht zwischen non-business use und business use unterscheidet).

Unter Außerachtlassung der temporären Senkung - und somit in Bezug auf das Jahr 2021 - liegt Österreich bei allen Steuersätzen weit über den EU-Mindeststeuersätzen, bei der Elektrizitätsabgabe im business use sogar um 2.900 %. Ein Übererfüllen der EU-Mindeststeuersätze ist unionsweit jedoch keine Ausnahme. Die EU-Kommission ist vielmehr sogar der Ansicht, dass die Mindeststeuersätze der EnStRL ihre Konvergenzwirkung auf die jeweiligen nationalen Steuersätze allgemein verloren hätten und de facto keine Untergrenze für die Besteuerung mehr bilden.⁵⁵

⁵⁵ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vom 14.7.2021, COM(2021) 563 final, S. 3.

Abbildung 7: Anteil der Ökosteureinnahmen an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben (einschließlich unterstellter Sozialabgaben) in % zwischen 1995 und 2022



Quelle: Eurostat

Abbildung 7 zeigt, dass Österreich mit seinem Anteil der Umweltsteuern an den Gesamtsteuereinnahmen im Jahr 2022 knapp unter dem EU-Durchschnitt lag. Im steuerpolitischen Diskurs wird dieses Verhältnis mitunter dazu verwendet, um die Notwendigkeit einer Verschärfung des österreichischen Ökosteuersystems zu argumentieren.⁵⁶ Das Datenmaterial muss jedoch etwas differenzierter beleuchtet werden:

Neben der bereits in Kapitel 4 aufgezeigten guten Positionierung Österreichs im europäischen Energieintensitätsvergleich kann insbesondere ins Treffen geführt werden, dass sich die allgemeinen Steuereinnahmen in vielen EU-Ländern auf einem wesentlich geringeren Niveau als in Österreich befinden. Denn die Kennzahl des Ökosteueranteils ist methodisch von der Höhe der übrigen erfassten Steuern und Abgaben abhängig. Nachdem Österreich bei diesen einen überdurchschnittlich hohen Wert aufweist (Österreich hatte 2022 mit 43,6 % des BIP eine der höchsten Abgabenquoten in der EU)⁵⁷, hat dies zur Folge, dass der Ökosteueranteil im entsprechenden Verhältnis sinkt.

In der Konsequenz weisen ceteris paribus Länder mit einem geringen allgemeinen Steuerniveau oder geringeren Sozialabgaben automatisch einen höheren Ökosteueranteil aus. Dies betrifft südeuropäische Länder wie z.B. Malta oder Zypern, aber auch mittel- und osteuropäische Länder wie z.B. Estland, Lettland, Bulgarien und Rumänien.

Insbesondere diese steuerstatistischen Daten müssen daher sorgfältig interpretiert und in einen adäquaten Kontext gestellt werden.

⁵⁶ Vgl. etwa Umweltbundesamt (2021), S. 62 mit weiteren Referenzen.

⁵⁷ Vgl. WKÖ (2024a), Abgabenquoten (Datenquellen: EU-Kommission, OECD).

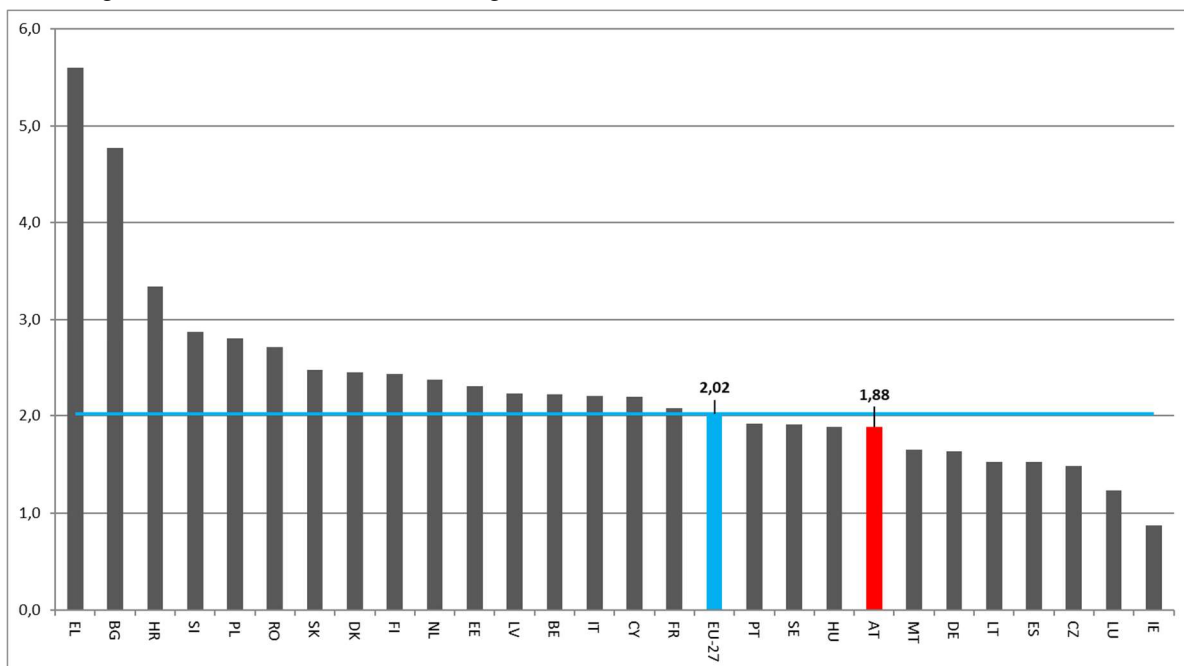
Weiters darf die Entwicklung der Steuerstruktur nicht vernachlässigt werden. Einige Länder der EU-15, die noch im Jahr 1995 deutlich höhere Anteile hatten als Österreich - wie Schweden, Spanien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg -, liegen nun unter oder praktisch gleichauf mit der Ökosteuerquote Österreichs. Die Ökosteuerquote Österreichs ist im Zeitraum 1995 bis 2022 mit -13,9 % weit weniger stark gesunken als im EU-Durchschnitt (-24,5 %).

Insgesamt ist daher die ökonomische und steuerpolitische Interpretation zu hinterfragen, inwieweit der Anteil der Ökosteuern am Gesamtsteueraufkommen alleine eine sinnvolle Vergleichsgröße dafür ist, ob das Niveau der Ökosteuern zu hoch, genau richtig oder zu niedrig ist. Dies noch mehr vor dem Hintergrund, dass neben dem Steuerinstrument die Zusammenschau aller eingesetzten Instrumente (Auflagen, Verbote, Gebote, Subventionen, Lizenzen und Umwelterziehung) Relevanz für die Erreichung der Umweltziele hat.⁵⁸

Bei der vergleichswisen Betrachtung der Umweltsteuern eines Landes ist auf zusätzliche Faktoren, die über den absoluten Anteil der Umweltsteuern hinausgehen, Bedacht zu nehmen.

Werden z.B. die in Österreich eingehobenen Ökosteuern nicht in Relation zur Gesamtsteuerbelastung gesetzt, sondern zum BIP (Abbildung 8), so zeigt sich, dass sich Österreichs EU-Ranking leicht verbessert.

Abbildung 8: Anteil der Umweltsteuern in % gemessen am BIP 2022



Quelle: Eurostat

Nimmt man die Ökosteuer-Statistik der OECD zur Hand, so zeigt sich für das Jahr 2022 (bzw. die Datenlage des zuletzt verfügbaren Jahres), dass Österreich bei den Ökosteuern in Relation zum BIP innerhalb der 38 OECD-Staaten mit 1,90 % weit über dem OECD-Durchschnitt (1,31 %) und mit Platz 16 im Mittelfeld liegt. Im OECD-Ranking werden im Vergleich zum Eurostat-Ranking auch europäische Länder überholt, welche im Eurostat-

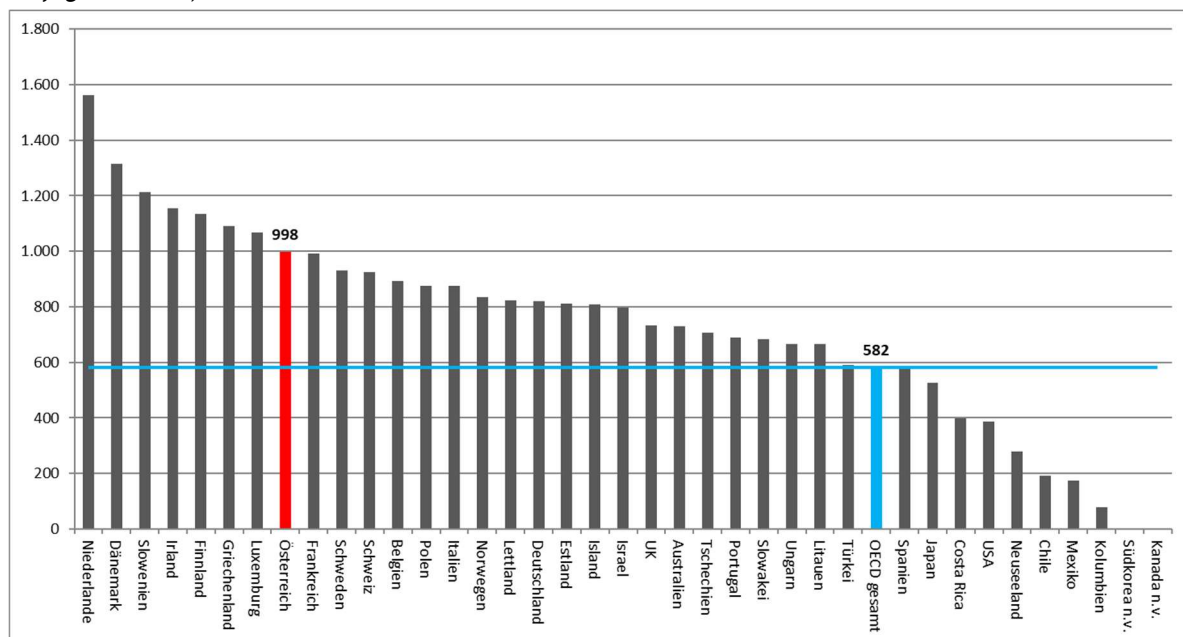
⁵⁸ Vgl. Kronberger (2017), S. 234.

Ranking noch eine höhere Ökosteuerbelastung gemessen am BIP als Österreich ausweisen (Belgien mit 1,82 % und Schweden mit 1,75 %).

Das Ökosteueraufkommen gemäß OECD liegt im Jahr 2022 mit ca. 8,8 Mrd. Euro etwas über dem Ökosteueraufkommen gemäß Eurostat-Evidenz (ca. 8,4 Mrd. Euro). Dieser Effekt kann daher dadurch erklärt werden, dass in der OECD-Evidenz zusätzliche Volumina der ökologisch relevanten Abgaben und Zahlungen integriert werden.

Beim Vergleich anhand der OECD-Statistik über die Ökobesteuerung pro Kopf ergibt sich ein noch deutlicheres Bild: Österreich hat hier die achthöchste Ökosteuerbelastung der OECD.

Abbildung 9: Anteil der Umweltsteuern (gemäß OECD-Definition) pro Kopf in US-Dollar 2022 (bzw. zuletzt verfügbares Jahr)

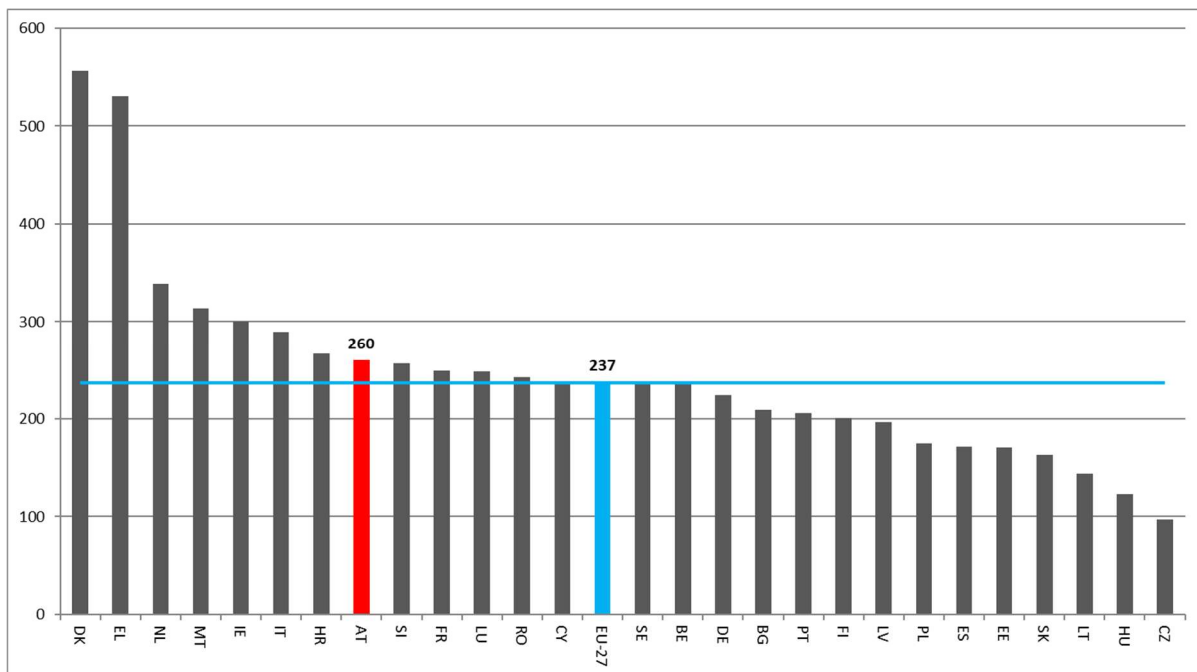


Quelle: OECD

Eine weitere Kennzahl, die Rückschlüsse auf die tatsächliche Ökosteuerbelastung eines Landes liefern kann, ist die Ökosteuerlast pro verbrauchter Energieeinheit (auf Basis des Bruttoinlandsverbrauchs, siehe Abbildung 10). Anzumerken ist, dass üblicherweise⁵⁹ als Kennzahl die Relation von Energiesteuern (als Teilbereich der Umweltsteuern) zur verbrauchten Energieeinheit angeführt wird. Zur Berücksichtigung einer breiten Dimension der Steuerlast werden an dieser Stelle jedoch die gesamten Umweltsteuern einberechnet, was konsequenterweise zu einer Einschränkung der Aussagekraft führt. Wird hier das Datenmaterial EU-weit verglichen, so zeigt sich, dass Österreich im EU-Ranking auf Platz 8 und damit ebenfalls deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt.

⁵⁹ Vgl. etwa die Eurostat-Kennzahl des impliziten Energiesteuersatzes (online Datencode: TEN00120), welcher das Verhältnis zwischen den Energiesteuereinnahmen und dem Endenergieverbrauch darstellt.

Abbildung 10: Ökosteuern in Mio. Euro pro Energieeinheit auf Basis Bruttoinlandsverbrauch (Mio. Tonnen Rohöleinheiten) 2022



Quelle: eigene Darstellung auf Basis Eurostat-Werte

Ausblick auf die CO₂-Bepreisung und effektive CO₂-Sätze:

Gemäß Auswertungen der Weltbank bestehen weltweit mit Stand April 2024 bereits in 75 Jurisdiktionen CO₂-Bepreisungsinstrumente (einzelne Maßnahmen auf Bundesstaaten-Ebene miteingeschlossen).⁶⁰ Von den Maßnahmen entfallen 39 auf CO₂-Steuern und 36 auf Emissionshandelsinstrumente. Weltweit und auch auf EU-Ebene sind die Maßnahmen höchst unterschiedlich ausgestaltet. Während z.B. die CO₂-Steuer in Spanien eine Tonne CO₂ mit unter 20 Dollar besteuert, liegt der CO₂-Steuersatz in Schweden bei knapp unter 130 Dollar pro Tonne CO₂.⁶¹ Auch die Anwendungsbereiche variieren zum Teil stark: So werden z.B. im Rahmen der Schweizer CO₂-Steuer grundsätzlich nur Heizstoffe besteuert, während im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems in Deutschland sowohl Heiz- als auch Treibstoffe besteuert werden. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der weltweiten CO₂-Bepreisungssysteme ist somit nicht gegeben.

Am 1. Oktober 2022 erfolgte ein Paradigmenwechsel im österreichischen System der Ökosteuern und ökologischen Preissignale. Seitdem gilt die neue CO₂-Bepreisung in Form eines nationalen Emissionszertifikatehandels für die Non-ETS-Sektoren (für Details siehe Kapitel 3.3).

Diesem Schritt ging eine langjährige Debatte auf politischer und wissenschaftlicher Ebene voraus. Mit der Regierungsbildung 2020 von ÖVP und den Grünen war jedoch entschieden, dass eine (damals noch nicht im Detail definierte) Form einer CO₂-Bepreisung als nationale Einzelmaßnahme in Österreich eingeführt wird: Das im Jänner 2020 veröffentlichte Regierungsprogramm⁶² definierte im Kapitel „Steuerreform und Entlastung“ das

⁶⁰ World Bank (2024), S. 18.

⁶¹ Vgl. World Bank (2024), S. 25.

⁶² Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024.

diesbezügliche Vorhaben mit einer geplanten Einführung im Jahr 2022. Auch andere steuerliche Maßnahmen wurden im Unterkapitel „Ökosoziale Steuerreform“ angekündigt, wovon wesentliche Teile umgesetzt wurden (z.B. Ökologisierung Flugticketabgabe, Ökologisierung NoVA - siehe Kapitel 3.3).

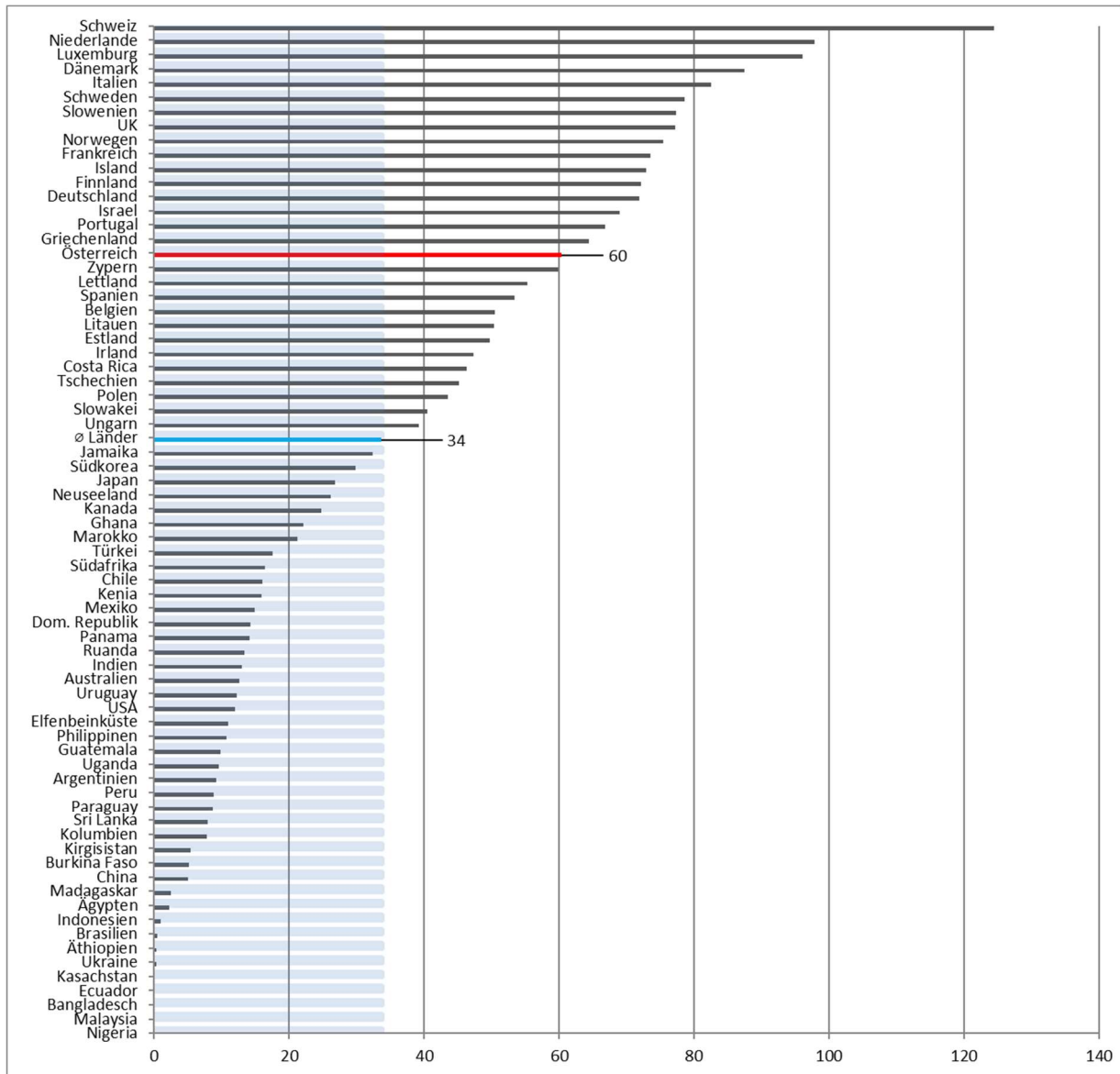
Im November 2021 befand sich der Gesetzesentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022, in welchem auch die Einführung der CO₂-Bepreisung im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 integriert war, in Begutachtung. Insbesondere von Seiten der Umweltschutzorganisationen wurde der Schritt zur Einführung der CO₂-Bepreisung grundsätzlich für positiv befunden, deren Höhe jedoch durchwegs als zu wenig ambitioniert kritisiert.⁶³ Anzumerken ist, dass sich die Ausgangslage seit dem Ausbruch der Energiekrise wesentlich geändert hat. So haben sich die Energiepreise bereits ohne die CO₂-Bepreisung aufgrund der Angebotsverknappung erheblich erhöht, und es werden insofern daher schon aufgrund der Marktentwicklung noch deutlichere Preissignale ausgesendet (siehe dazu Kapitel 3.3).

Vor diesem Hintergrund könnte daher der Eindruck entstehen, dass vor der Einführung der CO₂-Bepreisung CO₂ in Österreich vergleichsweise besonders günstig emittiert werden konnte. Die Evidenz zeigt jedoch, dass das schon bisher nicht der Fall war: Die OECD erstellt regelmäßig Ländervergleiche, wie im Zusammenhang mit der Energienutzung entstehende CO₂-Emissionen jeweils kostenmäßig erfasst werden. Diese effektiven CO₂-Sätze („effective carbon rates“) geben daher Aufschluss darüber, inwiefern CO₂-Emissionen in einem Land implizit und explizit anhand von spezifischen Steuern auf fossile Brennstoffe, CO₂-Steuern und Preise für handelbare Emissionsberechtigungen bepreist werden. Die zuletzt 2023 veröffentlichte Studie⁶⁴ zeigt, dass Österreichs effektiver CO₂-Satz im Jahr 2021 mit 60 Euro pro Tonne weit über dem Länderdurchschnitt von 34 Euro pro Tonne liegt (siehe Abbildung 11).

⁶³ Vgl. Kurier, Steuerreform: Kritik in Begutachtung: CO₂-Preis zu niedrig, <https://kurier.at/wirtschaft/steuerreform-kritik-in-begutachtung-co2-preis-zu-niedrig/401831359>.

⁶⁴ OECD (2023).

Abbildung 11: Durchschnittliche effektive CO₂-Sätze in Euro pro Tonne CO₂ im Jahr 2021



Quelle: OECD

Es ist daher ersichtlich, dass Österreich bereits vor dem Inkrafttreten des NEHG den energiebedingten CO₂-Ausstoß implizit vergleichsweise hoch bepreist hat und sich diese Tendenz seit 1. Oktober 2022 noch deutlich verfestigen wird.

Die OECD hat zudem erhoben, welche Länder wie viel Prozent der Emissionen durch den effektiven CO₂-Satz dem Grunde nach bepreisen (share of GHG emissions priced). Österreich liegt mit 78 % auf Platz 9 von 71 Ländern und damit weit über dem Durchschnitt von 47 %. Bemerkenswert scheint an dieser Stelle der Vergleich mit skandinavischen Ländern wie z.B. Schweden, dem durch die dort schon seit langem bestehende CO₂-Steuer eine Pionierrolle in der europäischen CO₂-Steuer-Entwicklung zugeschrieben wird.⁶⁵ Denn Schweden (71 %) hatte tatsächlich bereits vor dem Inkrafttreten des NEHG eine geringere Abdeckung als Österreich (78 %). Dasselbe gilt für Finnland (72 %) oder gar Dänemark (66 %).

⁶⁵ Vgl. Damberger (2020), S. 82.

6. Exkurs: Ökosteuern im Konnex der Debatte um klimakontraproduktive Subventionen

Aktuell wird auf politischer Ebene verstärkt über die Identifizierung und mögliche Reformen von staatlichen Subventionen mit negativen Klimaauswirkungen diskutiert. Ökosteuern spielen im Rahmen dieser Debatte eine wichtige Rolle, weil die Bemessungsgrundlagen dieser Steuern regelmäßig vom Einsatz fossiler Energieformen beeinflusst werden. Nach dieser generellen Subventionslogik kann eine Bestimmung innerhalb einer Ökosteuer daher insbesondere dann eine potenziell klimakontraproduktive Subvention darstellen, wenn diese als Steuerbegünstigung (indirekte Subvention) definiert und ein klimakontraproduktiver Effekt postuliert wird. Die Definition klimakontraproduktiver Subventionen ist jedoch alles andere als einheitlich geregelt, was die internationale Vergleichbarkeit einschränkt.⁶⁶

Nicht nur zahlreiche internationale Organisationen wie z.B. OECD, IWF oder Weltbank sind in die Debatte stark involviert, sondern es wird auch auf EU-Ebene laufend an einem einheitlicheren politischen Rahmen und den schrittweisen Abbau der Subventionen gearbeitet. Seit 2022 müssen die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte über ihre Fortschritte bei der schrittweisen Abschaffung von Energiesubventionen Bericht erstatten.⁶⁷

Auch in Österreich wurde der politische Diskurs intensiviert. Im Auftrag des BMK hat das WIFO im Dezember 2022 eine Analyse⁶⁸ über in Österreich bestehende klimakontraproduktive Subventionen erstellt. Diese finden sich gemäß der Analyse in Bezug auf Ökosteuern in folgenden Bereichen wieder: Mineralölsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Kohleabgabe, Energieabgabenvergütungsgesetz, Emissionszertifikatengesetz, Kfz-Steuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Normverbrauchsabgabe.

Das WIFO beziffert im Bereich der Ökosteuern das potenzielle Subventionsvolumen mit ca. 2,6 bis 3,3 Mrd. Euro pro Jahr,⁶⁹ wobei die drei größten Volumina auf folgende Positionen entfallen:

- *Mineralölsteuervergünstigung für Diesel inkl. Kraftstoffexport: 540 bis 1.100 Mio. Euro p.a.*
- *Herstellerprivileg (Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die selbst für die Herstellung von Strom und anderen Energieerzeugnissen verwendet werden): 678 Mio. Euro p.a.*
- *Mineralölsteuerbefreiung für die Luftfahrt: 408 Mio. Euro p.a.*

Weitere steuerliche klimakontraproduktive Subventionen werden vom WIFO in den Bereichen der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer geortet, wobei hier die derzeitige Ausgestaltung der einkommensteuerlichen Pendlerabgeltung (Verkehrsabsetzbetrag, Pendlerpauschale, Pendlereuro und Jobticket) mit 510 Mio. Euro p.a. die betragsmäßig höchste Position einnimmt.

⁶⁶ Vgl. WIFO (2022c), S. 20.

⁶⁷ Vgl. Bericht der EU-Kommission über Energiesubventionen in der EU 2023 vom 24.10.2023, COM(2023) 651 final, S. 1f.

⁶⁸ WIFO (2022c).

⁶⁹ Das gesamte über das Ökosteuerwesen hinausgehende Subventionsvolumen wird vom WIFO mit 4,1 bis 5,7 Mrd. Euro beziffert, wobei einige angeführte Positionen nicht quantifiziert werden.

Auf Basis der beschriebenen Bestandaufnahme hat das WIFO politische Reformvorschläge abgeleitet, die in Abhängigkeit der jeweils definierten Subvention regelmäßig mit einer empfohlenen Verschärfung der konkreten Ökosteuerbestimmung einhergeht.

Aus interessenpolitischer Sicht sollte methodisch zwischen der Identifikation einer klimakontraproduktiven Subvention und dem daraus abgeleiteten politischen Handlungsbedarf unterschieden werden. Denn wo die Identifikation per definitionem aus rein umweltpolitischen Kriterien erfolgen kann, sollte eine politische Handlung (-sempfehlung) stets unter Bedachtnahme der gesamtpolitischen Folgenabschätzung erfolgen. Für die Folgenabschätzung ist daher nicht nur der umweltpolitische, sondern insbesondere auch der sozial-, wirtschafts- und standortpolitische Effekt relevant. So werden z.B. im Rahmen der erwähnten Studie die zuletzt genannten Effekte nicht detailliert analysiert bzw. quantifiziert, was eine gesamtpolitische Einordnung der empfohlenen Reformen erschwert.

Auch wird bei der Definition von klimakontraproduktiven Subventionen mitunter der europäische bzw. internationale Vergleich außer Acht gelassen. So werden beispielsweise bestimmte gewerbliche Bereiche im Rahmen der NoVA begünstigt, um die branchenspezifische Wirtschaftlichkeit bzw. Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies wird bisweilen jedoch als klimakontraproduktive Subvention definiert. Viele andere Länder in der EU heben jedoch überhaupt keine mit der NoVA vergleichbare Abgabe beim Fahrzeugkauf ein (darunter z.B. Deutschland). Weiters darf nicht unerwähnt bleiben, dass erst im Jahr 2021 die NoVA-Besteuerung auf Klein-Lkw (Klasse N1) ausgeweitet wurde und die NoVA seitdem jährlich verschärft wird. Ein weiteres Beispiel stellt der Vorsteuerabzug für Fiskal-Lkw dar, der mitunter als ökologisch kontraproduktive Subvention definiert wird: Denn im Unterschied zu Österreich schränkt die Mehrheit der EU-Länder den Vorsteuerabzug für Firmenfahrzeuge gar nicht ein (darunter z.B. Deutschland) oder EU-Länder gestatten zumindest einen teilweisen Vorsteuerabzug für Pkw (z.B. Italien).⁷⁰

Insgesamt sollten daher im Rahmen der Debatte um steuerliche klimakontraproduktive Subventionen sowohl der gesamtpolitische Kontext also auch der europäische bzw. internationale Vergleich nicht vernachlässigt werden, um politische Handlungsoptionen adäquat einordnen zu können.

⁷⁰ Vgl. ACEA (2022).

7. Schlussfolgerungen auf den Status quo und Ausblick auf die Ökosteuerung in Österreich

Anhand der gezeigten Evidenz lässt sich festhalten:

- Die Ökosteuerbelastung ist seit dem Jahr 1995 kontinuierlich gestiegen und hat sich seitdem nominell mehr als verdoppelt. Der Ökosteuerzuwachs liegt auch weit über der Inflationsentwicklung (Verteuerung von ca. 72 % im Zeitraum 1995 bis 2022).
- Die Ökosteuerlegistik der letzten Jahre zeigt ein Bild von kontinuierlichen Verschärfungen. Seit dem Jahr 2011 erfolgten mehr als 30 Verschärfungsmaßnahmen bei den Ökosteuern im engeren Sinne.
- Neben einer Verschärfung der Steuerlegistik wurden auch wichtige positive Steueranreize innerhalb der Ökosteuern gesetzt (z.B. Elektrizitätsabgabebefreiung für aus erneuerbaren Energieträgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte elektrische Energie).
- Für Österreich lässt sich eine Entkopplung von Energie- und Wirtschaftswachstum durch eine energieeffiziente Produktion feststellen. Auch bei der Energieintensität nimmt Österreich trotz seiner überdurchschnittlich hohen Industriewertschöpfung einen Spitzenrang im europäischen Vergleich ein.
- Österreich liegt bei den Verbrauchsteuersätzen weit über den EU-Mindeststeuersätzen der EnStRL.⁷¹
- Bei der im politischen Diskurs oftmals verwendeten Kennzahl des Anteils der Ökosteuererinnahmen an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben liegt Österreich knapp unter dem EU-Durchschnitt. Diese Kennzahl muss korrekt interpretiert werden, und es sind auch alle anderen Instrumente (Auflagen, Verbote, Gebote, Subventionen, Lizenzen und Umwelterziehung) relevant für die Erreichung der Umweltziele. Es ist daher fraglich, ob der Ökosteueranteil am Gesamtsteueraufkommen alleine eine sinnvolle Vergleichsgröße dafür ist, ob das Niveau der Ökosteuern hoch oder niedrig ist. Wird z.B. die OECD-Statistik über die Ökosteuerung pro Kopf betrachtet, liegt Österreich weit über dem OECD-Schnitt und hat die achthöchste Ökosteuerbelastung der OECD.
- Österreich hat bereits vor dem Inkrafttreten des NEHG den energiebedingten CO₂-Ausstoß implizit vergleichsweise hoch bepreist. Diese Tendenz wird sich seit 1. Oktober 2022 noch deutlich verfestigen.
- Im Rahmen der Debatte um steuerliche klimakontraproduktive Subventionen sollten sowohl der gesamtpolitische Kontext als auch der europäische bzw. internationale Vergleich nicht vernachlässigt werden, um politische Handlungsoptionen adäquat einordnen zu können.

⁷¹ Jedoch temporäre Senkung der Energiesteuersätze für Elektrizität und Erdgas als Maßnahme zur Abfederung der stark gestiegenen Energiepreise für den Zeitraum Mai 2022 bis Ende 2024.

Insgesamt lässt sich aufzeigen, dass sich Österreich schon seit Langem im Prozess der Ökologisierung des Steuerrechts befindet bzw. dieses zu einem wesentlichen Teil bereits ökologisiert hat. Die Einführung der CO₂-Bepreisung mit 1. Oktober 2022 stellt einen weiteren Teil einer Reihe an in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen dar.

Politische Forderungen nach einer weitergehenden Verschärfung des österreichischen Ökosteuerregimes sollten daher jedenfalls auch anhand der aufgezeigten Evidenz und im europäischen Kontext kritisch gewürdigt und nicht als generelles Schlagwort missverwendet werden. Forderungen, die sich allein auf nationale Lösungen konzentrieren und Belastungsmaßnahmen nicht in ein europäisches bzw. internationales Gesamtkonzept einbetten, können massiv standortgefährdend sein und sind besonders kritisch einzuordnen.

Literaturverzeichnis

ACEA (2022). Tax Guide 2022, ACEA, Brüssel

BMK (2024). Energie in Österreich, Zahlen, Daten, Fakten, BMK, Wien

BMNT (2019). Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz

Budgetdienst (2021). Änderung der Normverbrauchsabgabe und ihre Auswirkungen, Anfragebeantwortung vom 1.7.2021, Budgetdienst, Wien

Damberger, R. (2020). CO₂-Steuern - Welche Optionen stehen zur Verfügung? In: Bruckmüller, E., Poier, K., Schnedl, G., Schulev-Steindl, E. (Hrsg.): CO₂- und Umweltsteuern, Böhlau Verlag, Wien

Damberger, R. (2021). CO₂-Steuern - eine rechtliche Einordnung möglicher Ausgestaltungsoptionen in Österreich, LexisNexis, Wien

Endres, A. (2013). Umweltökonomie, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 4. Auflage

Eurostat (2024). Environmental taxes - A statistical guide, Publications Office of the European Union, Luxemburg

Kronberger, R. (2017). Österreichische Wirtschaftspolitik, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien

OECD (2023). Effective Carbon Rates 2023: Pricing Greenhouse Gas Emissions through Taxes and Emissions Trading, OECD Publishing, Paris

Pfeiffer, J., Pittel, K., Stephanos, C. (2020). Der CO₂-Preis als Leitinstrument einer erfolgreichen und effizienten Klimapolitik. In: Bruckmüller, E., Poier, K., Schnedl, G., Schulev-Steindl, E. (Hrsg.): CO₂- und Umweltsteuern, Böhlau Verlag, Wien

Reindl, M. (2021). Nationaler Emissionshandel in Österreich ab 2022, SWK 35/2021, 1462, Wien

Statistik Austria (2021). Umweltgesamtrechnungen, Modul Öko-Steuern 2020, Zeitreihe 1995 - 2020, Statistik Austria, Wien

Statistik Austria (2024). Umweltgesamtrechnungen, Modul Öko-Steuern 2022, Zeitreihe 1995 - 2022, Statistik Austria, Wien

Sturn, R., Dujmovits, R., Klimascek, G. (2020). CO₂-Steuern. In: Bruckmüller, E., Poier, K., Schnedl, G., Schulev-Steindl, E. (Hrsg.): CO₂- und Umweltsteuern, Böhlau Verlag, Wien

Umweltbundesamt (2021). Klimaschutzbericht 2021, Umweltbundesamt, Wien

Veigl, A., Muner-Sammer, K., Sturm, T. (2016). Umweltrelevante Abgaben Österreichs im Vergleich, Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik, Wien, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

WIFO (2021). CO₂-Bepreisung in der Steuerreform 2022/2024, WIFO Research Briefs 13/2021, WIFO, Wien

WIFO (2022a). Steuerreform 2022/2024 - Sektorale Effekte, WIFO Monatsberichte 1/22, S. 41-54, WIFO, Wien

WIFO (2022b). Stark steigende Energiepreise - Optionen für eine Entlastung von Haushalten und Unternehmen, WIFO Research Briefs 18/2022, WIFO, Wien

WIFO (2022c). Analyse klimakontraproduktiver Subventionen in Österreich, WIFO, Wien

Wirtschaftskammer Österreich (2024a). Abgabenquoten, Wirtschaftskammer Österreich, Wien

Wirtschaftskammer Österreich (2024b). Wertschöpfung nach Sektoren 2022, Wirtschaftskammer Österreich, Wien

World Bank (2024). State and Trends of Carbon Pricing 2024, World Bank, Washington, DC

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nominelle Entwicklung der Umweltabgaben 1995 - 2022 in Mio. Euro	4
Abbildung 2: Nominelle Entwicklung der Ökosteuern 1995 - 2022 in Mio. Euro	8
Abbildung 3: Entwicklung Dieselpreis in Euro unter Berücksichtigung der CO ₂ -Bepreisung ab Oktober 2022	12
Abbildung 4: Implizite Besteuerung von CO ₂ -Emissionen für Neuzulassungen im Jahr 2024	13
Abbildung 5: Energieintensität des BIP in der EU 2022 (Kilogramm Rohöleinheiten pro Tausend Euro)	17
Abbildung 6: Energieintensität des BIP in der EU 1995-2022 (Kilogramm Rohöleinheiten pro Tausend Euro)	18
Abbildung 7: Anteil der Ökosteureinnahmen an den Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben (einschließlich unterstellter Sozialabgaben) in % zwischen 1995 und 2022	22
Abbildung 8: Anteil der Umweltsteuern in % gemessen am BIP 2022	23
Abbildung 9: Anteil der Umweltsteuern (gemäß OECD-Definition) pro Kopf in US-Dollar 2022 (bzw. zuletzt verfügbares Jahr)	24
Abbildung 10: Ökosteuern in Mio. Euro pro Energieeinheit auf Basis Bruttoinlandsverbrauch (Mio. Tonnen Rohöleinheiten) 2022	25
Abbildung 11: Durchschnittliche effektive CO ₂ -Sätze in Euro pro Tonne CO ₂ im Jahr 2021	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung der Ökosteuern	3
Tabelle 2: Nominelle Entwicklung der Ökosteuern 1995 - 2022	6
Tabelle 3: Entwicklung der Energiesteuersätze in Österreich	9
Tabelle 4: Wesentliche Ökosteuererhöhungen der letzten Jahre	10
Tabelle 5: Unterschiede zwischen EU-Mindeststeuersätzen und den österreichischen Steuersätzen 2021 und 2022	21

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Dr. Ralf Kronberger

Autor: Mag. Hannes Herglotz

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
E-Mail: fsp@wko.at
Internet: <http://wko.at/fp>

August 2024

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.